

Stenographisches Protokoll

101. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Mittwoch, 6. April 1955

Inhalt

1. Bundesrat

- a) Ansprache des Vorsitzenden Riemer anlässlich der Reise einer österreichischen Regierungsdelegation nach Moskau (S. 2343)
- b) Schreiben der Bundesräte der ÖVP-Fraktion, betreffend Bundesrat Salzer (S. 2316)

2. Personalien

Entschuldigungen (S. 2316)

3. Verhandlungen

- a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 31. März 1955: Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertreter in gerichtlichen Verfahren
Berichterstatter: Brunauer (S. 2316)
kein Einspruch (S. 2317)
- b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 31. März 1955: Amnestie 1955
Berichterstatter: Schulz (S. 2317)
Entschliebung, betreffend Amnestierung von Disziplinarvergehen von öffentlich Bediensteten — Annahme (S. 2318)
kein Einspruch (S. 2318)
- c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. März 1955: Energieanleihegesetz 1955
Berichterstatter: Kuchner (S. 2319)
Redner: Dr. Schöpf (S. 2319) und Dipl.-Ing. Rabl (S. 2321)
kein Einspruch (S. 2323)
- d) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 30. März 1955:
 - α) Steueränderungsgesetz 1955
 - β) Aufhebung der Zucker-, Süßstoff-, Salz-, Essigsäure-, Zündmittel-, Leuchtmittel- und Spielkartensteuer sowie des Aufbauschlages auf Schaumwein
Berichterstatter: Mitterer (S. 2323)
Redner: Riemer (S. 2325) und Grundemann (S. 2327)
kein Einspruch (S. 2329)
- e) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 30. März 1955:
 - α) Wertzollgesetz 1955
 - β) 3. Novelle zum Zolltarifgesetz
Berichterstatter: Dr. Weber (S. 2329 und S. 2330)
Redner: Porges (S. 2331) und Mitterer (S. 2332)
kein Einspruch (S. 2332)
- f) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. März 1955: Silbermünzengesetz
Berichterstatter: Kraker (S. 2333)
kein Einspruch (S. 2333)
- g) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. März 1955: Hagelversicherungs-Förderungs-gesetz
Berichterstatter: Grundemann (S. 2333)

Redner: Etlinger (S. 2334) und Dipl.-Ing. Rabl (S. 2336)

kein Einspruch (S. 2337)

- h) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. März 1955: Bestimmungen für Lehrer an öffentlichen Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen über die Bezugsvorschüsse im Sinne des Beamten-Überleitungsgesetzes
Berichterstatter: Frisch (S. 2337)
Redner: Dipl.-Ing. Rabl (S. 2337)
kein Einspruch (S. 2338)

- i) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. März 1955: 3. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938
Berichterstatterin: Rudolfine Muhr (S. 2338)
kein Einspruch (S. 2339)

- j) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. März 1955: Apothekengesetznovelle
Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 2339)
kein Einspruch (S. 2339)
- k) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 31. März 1955:
 - α) Bäckeriarbeitergesetz
 - β) Abänderung des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen
Berichterstatter: Flöttl (S. 2340 und S. 2341)
kein Einspruch (S. 2341)

- l) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 31. März 1955: Aufhebung der Vorschriften über das Arbeitsbuch
Berichterstatter: Skritek (S. 2341)
kein Einspruch (S. 2341)
- m) Beschluß des Nationalrates vom 31. März 1955: Mur-Abkommen mit Jugoslawien
Berichterstatter: Dipl.-Ing. Babitsch (S. 2342)
kein Einspruch (S. 2342)

- n) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 31. März 1955: Abänderung des Bundesgesetzes über den Antritt der Gewerbe der Buchsachverständigen, der Bücherrevisoren und der Finanz- und Wirtschaftsberater
Berichterstatter: Eckert (S. 2342)
kein Einspruch (S. 2343)

Eingebracht wurden

Anfragen der Bundesräte

Flöttl, Bezucha, Brand, Frisch, Kuchner u. G. an die Bundesregierung, betreffend die Vorfälle anlässlich der Auslieferung von ungarischen Flüchtlingen an die Besatzungsmacht am Freitag, den 1. April 1955 (72/J-BR/55)

Dr. Schöpf, Eckert, Salzer u. G. an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Behandlung der Entschliebung des Bundesrates vom 26. November 1948 bezüglich der Überprüfung der Strafkompetenz bei ergangenen Bundesgesetzen (73/J-BR/55)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender **Riemer**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 101. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 1. März 1955 ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt haben sich für die heutige Sitzung die Bundesräte Pfaller und Geiger.

Entschuldigt hat sich ferner der Herr Bundesminister für Finanzen, der nicht mehr in Wien weilt, und der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung, der durch andere wichtige und unaufschiebbare Geschäfte gehindert ist, an der Sitzung teilzunehmen.

Es ist mir eine Zuschrift von der Fraktion der Österreichischen Volkspartei zugekommen, die ich zur Verlesung bringe. Sie lautet:

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates, Wien.

Die Bundesräte der ÖVP-Fraktion haben sich mit den Angriffen des BR. Rabl gegen BR. Salzer in der letzten Sitzung des Bundesrates beschäftigt. Sie halten diese Angriffe für unhaltbar und drücken dem Kollegen Salzer ihr volles Vertrauen aus. Sie bedauern, daß ihnen nach den Bestimmungen der Bundesverfassung keine Möglichkeit gegeben ist, den Beschuldiger gerichtlich zur Verantwortung zu ziehen.

Die Bundesräte der ÖVP ersuchen daher den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates, diese Erklärung dem Hohen Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.“

Was hiemit geschehen ist.

Eingelangt sind jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24-stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiergegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Im Hinblick darauf, daß der anwesende Herr Bundesminister für Justiz wegen anderweitiger Verpflichtungen der Sitzung des Bundesrates nicht bis zum Ende beiwohnen kann, habe ich eine Umstellung der Tagesordnung gemäß § 27 lit. D in der Weise vorgenommen, daß

die Punkte 16 und 17 als erste behandelt werden. Wird dagegen ein Einspruch erhoben? — Es ist nicht der Fall. Es werden daher die Punkte 16 und 17 der Tagesordnung als erste zur Behandlung gelangen.

Es ist mir ferner der Vorschlag zugekommen, die Debatte über folgende Punkte jeweils unter einem abzuführen: über Punkt 2 und 3, ferner über Punkt 4 und 5 und sodann über Punkt 11 und 12 der Tagesordnung. Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst jeweils die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird jedesmal die Debatte über die beiden Punkte gemeinsam abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich wiederum getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einspruch erhoben? — Das ist auch nicht der Fall. Mein Vorschlag ist also angenommen.

Wie gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und kommen infolge der vorgenommenen Umstellung zuerst zum 16. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 31. März 1955: Bundesgesetz über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertreter in gerichtlichen Verfahren.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Brunauer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Brunauer**: Hoher Bundesrat! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das vorliegende vom Nationalrat beschlossene Bundesgesetz behandelt die Zahlung einer Pauschalvergütung des Bundes an die Rechtsanwaltskammern für die in ihrer Liste eingetragenen Rechtsanwälte, die unentgeltliche Vertretungen als Armenvertreter, Ex offo-Verteidiger im Straf- und Zivilrechtsverfahren leisten. Für diese Tätigkeit der Rechtsanwälte als Vertreter armer Parteien beziehungsweise von Menschen, die mit dem Gesetz in Konflikt kamen, steht diesen Anwälten kein Entlohnungsanspruch zu. Diese können vom Bund lediglich den Ersatz von nachweislichen Barauslagen verlangen.

Bisher hat das Bundesministerium für Justiz nach Art. III der Strafgesetznovelle 1918 im Hinblick auf die durch die Armenvertretungen entstandene Belastung des Rechtsanwaltsstandes den Rechtsanwaltskammern aus Staatsmitteln jährlich eine angemessene Pauschalvergütung geleistet. Die Höhe dieser Vergütung wurde vom Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und den Rechtsanwaltskammern festgesetzt. Diese Pauschal-

vergütung wurde bisher nur für die Armenvertretung in Strafsachen geleistet. Die Rechtsanwaltskammern sind bereits des öfteren um Erhöhung dieser Vergütung und Einbeziehung der Armenvertretungen in Zivilrechtssachen an das Bundesministerium für Justiz herangetreten.

Der Anspruch der Rechtsanwaltschaft auf angemessene Bauschbeträge für die Armenvertretung in Straf- und Zivilrechtssachen muß grundsätzlich anerkannt werden. Dabei ist festzustellen, daß es sich nicht um eine Entschädigung für die erbrachte Leistung des einzelnen Anwaltes handelt, sondern um eine Subvention.

Dieses Bundesgesetz hat den Zweck, eine gesetzliche Grundlage für die Zahlung eines Bauschbetrages für Armenvertretungen in Straf- und Zivilrechtssachen an die Rechtsanwaltskammern festzulegen. Nach den bisherigen Feststellungen fallen in Österreich jährlich durchschnittlich 12.000 Armenvertretungen in Straf- und Zivilrechtssachen an. Für jede Vertretungsleistung, wobei die Art und der Umfang der Leistung im Einzelfall vernachlässigt wurde, wurde zwecks Vereinfachung der Berechnung im Jahre 1937 ein Bauschbetrag von 20 S festgelegt. Den geänderten Verhältnissen entsprechend, ist nun hierfür ein Betrag von 200 S festgelegt worden, sodaß nach dem ermittelten Durchschnitt ein Jahresaufwand von 2,4 Millionen Schilling anfällt.

Das Gesetz umfaßt drei Paragraphen.

§ 1 bestimmt die Höhe der jährlichen Pauschalvergütung an die einzelnen Rechtsanwaltskammern.

§ 2 schreibt vor, daß diese Pauschalvergütungen durch die Rechtsanwaltskammern zur Unterstützung von erwerbsunfähigen oder unverschuldet in Not geratenen Rechtsanwälten, deren Witwen und Waisen oder für andere humanitäre Standeszwecke zu verwenden sind. Gleichzeitig wird der Ausschuß jeder Rechtsanwaltskammer verpflichtet, jährlich in der ersten Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer über die Verwendung dieser Gelder Rechnung zu legen und dem Bundesministerium für Justiz innerhalb von vier Wochen hierüber zu berichten.

§ 3 besagt, daß dieses Bundesgesetz mit 1. Jänner 1955 in Kraft tritt und der erste Absatz des Art. III der Strafprozeßnovelle 1918 seine Wirksamkeit verliert. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich in seiner gestrigen Sitzung ermächtigt, dem Hohen Bundesrat

den Antrag zustellen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich eröffne die Debatte über diesen Bericht. Zum Wort ist niemand gemeldet. — Es meldet sich auch niemand. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir kommen zum 17. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 31. März 1955: Bundesgesetz über eine Amnestie aus Anlaß der zehnten Wiederkehr des Tages, an dem die Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt wurde (Amnestie 1955).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Schulz. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Schulz: Hohes Haus! Es ist in Österreich schon Gepflogenheit, bei Anlässen, die in besonderem Maße die politische Entwicklung unseres Landes kennzeichnen, auch jenen Menschen, die im Laufe der Zeit irgendwie mit dem Gesetz in Konflikt gekommen sind, in Form einer Amnestie die Möglichkeit zur Wiederkehr in ein nicht mit einer Strafe belastetes Leben zu ermöglichen. Dieser Weg wurde schon in der Ersten Republik im Jahre 1919 und aus Anlaß ihres zehnjährigen Bestandes im Jahre 1928 gegangen.

Die ungeheuerlichen Schädigungen, die die Menschheit und besonders Österreich durch die Form des zweiten Weltkrieges und durch die ihn auslösende Diktatur und deren Begleiterscheinungen sowie durch die Tatsache, daß Österreich Kriegsschauplatz wurde, und durch die Folgen dieser Tatsache — Hunger, Not, Mangel an lebenswichtigsten Bedarfsartikeln — erfuhr, haben die Straffälligkeit enorm gesteigert. Daher hat die Zweite Republik schon aus Anlaß ihres fünfjährigen Bestandes, also zu einem Zeitpunkt, da doch schon, wenn auch erst kurz, geordnete Verhältnisse zurückgekehrt waren und damit wieder die Begriffe Recht und Unrecht Allgemeingut geworden waren, eine sehr weitgehende Amnestie veranlaßt.

Nun jährt sich in wenigen Tagen zum zehnten Male die Wiederkehr des Tages der Befreiung Österreichs und der Errichtung der Zweiten Republik. Daß dieser Tag kein Festtag der Befreiung, sondern nur der Tag der Erinnerung an die Schaffung der Zweiten Republik sein kann, ist nicht die Schuld des österreichischen Volkes. Die Regierung will aber diesen Anlaß benutzen, um doch einem Teil jener Menschen, die seit der letzten Amnestie wieder in den

Maschen des Gesetzes gestrauchelt sind, eine Erleichterung zu schaffen. Daß der Kreis der von dieser Amnestie Erfaßten nicht so groß ist wie im Jahre 1950, ist schon durch die Tatsache begründet, daß es einerseits keine politischen Verfolgungen mehr gibt und andererseits die kaum geschaffene Rechtssicherheit durch allzu weitgehende Amnestien gefährdet werden könnte.

Wir knüpfen aber an diese Amnestie eine Hoffnung. Wir hoffen und wünschen, daß jenen Österreichern, die von den Besatzungsmächten nicht nach österreichischen Gesetzen abgeurteilt und zur Verbüßung der Strafe ins Ausland gebracht wurden, gleichfalls eine Amnestie zuteil und ihnen damit die Wiederkehr in die Heimat ermöglicht wird. Dies würde eine wesentliche und sehr menschliche Verschönerung der Feier der zehnjährigen Wiederkehr der Gründung der Zweiten Republik Österreich bedeuten.

Der Gesetzesbeschluß selbst besteht aus sechs Paragraphen, deren erster den Personenkreis, dem die Amnestie zugute kommen soll, bestimmt. Hier hat der Nationalrat im Abs. 1 und 3 eine Erweiterung gegenüber dem Regierungsentwurf dadurch vorgenommen, daß er eine Erhöhung von zwei auf drei Monate vornahm. Im Abs. 3 wird bestimmt, daß bei mehreren Strafen die Summe der Zeitdauer derselben der Amnestie zugrunde zu legen ist. Der Abs. 4 enthält die Bestimmungen über den Ausschluß von Begünstigungen bei Verurteilungen wegen Sittlichkeitsverbrechen.

Der § 2 regelt die Tilgung des Schuldspruches und der § 3 die Rechtsfolgenachsicht. Im besonderen wird bestimmt, daß Hemmungen in der Ausübung bestimmter Rechte, wie der Wählbarkeit, behoben werden, wenn diese Hemmungen durch Strafen, die ein Jahr nicht übersteigen, entstanden sind, während der Abs. 4 dieses Paragraphen ausspricht, daß diese Hemmungen nicht behoben sind, wenn die Verurteilung wegen Sittlichkeitsverbrechen erfolgte.

Der § 4 regelt das für die Amnestie anzuwendende Verfahren.

Der § 5 wurde in Abänderung der Regierungsvorlage vom Nationalrat neu in das Gesetz eingefügt. Er gibt dem Justizminister die Ermächtigung zu Gnadenanträgen in allen jenen Fällen, die durch die Amnestie nicht erfaßt sind und bei denen ihre Nichtanwendung eine unbillige Härte wäre.

Der § 6 bestimmt, daß mit der Vollziehung des Gesetzes das Bundesministerium für Justiz betraut ist.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich in seiner gestrigen

Sitzung, in der er den Gesetzesbeschluß durchberaten hat, beauftragt, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Nationalrat hat in Vervollständigung dieses Gesetzes eine Entschließung angenommen, die ähnliche Gnadenmaßnahmen im Disziplinarverfahren gegen Bundesangestellte vorsieht. Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich in seiner gestrigen Sitzung beauftragt, dem Hohen Hause eine ähnliche Entschließung vorzulegen.

Die Entschließung des Ausschusses hat folgenden Wortlaut:

Die Bundesregierung wird ersucht, aus Anlaß der zehnten Wiederkehr der Wiedererlangung der Selbständigkeit der Republik Österreich Anträge von Bundesbediensteten, die darauf abzielen, verhängte Disziplinarstrafen zu erlassen beziehungsweise zu lindern, deren Rechtsfolgen nachzusehen oder anzuordnen, daß ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet oder ein eingeleitetes Disziplinarverfahren wieder eingestellt werde, dem Bundespräsidenten vorzulegen, soweit es die dienstlichen Interessen als zulässig erscheinen lassen.

Dazu soll nunmehr folgender Zusatz kommen:

Ferner wird die Bundesregierung ersucht, die Landesregierungen einzuladen, nach Maßgabe der entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen für die der Diensthöheit der Länder unterstehenden Bediensteten die für die Behandlung der Bundesbediensteten gewünschten Maßnahmen zu ergreifen. In entsprechender Weise sollen auch für die der Diensthöheit der Gemeinden unterstehenden Bediensteten geeignete Maßnahmen getroffen werden.

Ich bitte das Hohe Haus, auch dieser Entschließung die Zustimmung zu geben. Zu diesem Antrag hat mich der Ausschuß gleichfalls ermächtigt.

Vorsitzender: Ich eröffne die Debatte. Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Wir schreiten also zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die Entschließung wird angenommen.

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zum 1. Punkt der ursprünglichen Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. März 1955: Bundesgesetz über Begünstigungen einer Anleihe der Verbundgesellschaft (**Energieanleihegesetz 1955**).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Kuchner. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Kuchner**: Hoher Bundesrat! Meine geehrten Damen und Herren! Im Auftrage des Finanzausschusses habe ich zu berichten über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates über Begünstigungen einer Anleihe der Verbundgesellschaft (Energieanleihegesetz 1955).

Die Wichtigkeit des Ausbaues unserer Wasserkräfte steht wohl außer Zweifel, sodaß darüber nicht gesprochen werden muß. Um dem weiteren Ausbau zu dienen, wurde dieses zweite Investitionsprogramm in Gang gebracht.

Für dieses zweite Programm, das etwa 1,7 Milliarden erfordert, soll nun ein Teil der erforderlichen Summe durch die Energieanleihe gedeckt werden.

Die Anleihe wird von der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-AG, kurz Verbundgesellschaft, begeben. Schuldner der Anleihe werden außer der Verbundgesellschaft selbst auch ihre Konzerngesellschaften: die Tauernkraftwerke AG, die Ennskraftwerke AG, die Österreichische Draukraftwerke AG und die Österreichische Donaukraftwerke AG sein.

Der Bund tritt nun hier, wie der § 1 besagt, als Bürge und Zahler den genannten Schuldnern bei, wodurch diese Anleihstücke die nötige Sicherheit und auch die Mündelsicherheit genießen werden.

Im § 2 werden die Steuerbegünstigungen aufgezählt. Die Wohltaten des Sparbegünstigungsgesetzes sowie die Steuerfreiheit für die Treffer und die Freiheit von der Kapitalverkehrsteuer sind eine sehr günstige Ausstattung dieser Anleihe. Obwohl in diesem Gesetz gegenüber dem Energieanleihegesetz 1953 die Verwendung der Investitionsrücklage II nicht mehr enthalten und die Steueramnestie weggefallen ist, wird auch diese Anleihe die Bevölkerung zweifellos zum Zeichnen verlocken. Die Stückelung der Anleihe in Stücke zu 1000, 500, 250 und 200 S wird auch diesmal wieder die kleinen Sparer zur Zeichnung anregen.

Ich ersuche nun den hohen Bundesrat im Auftrage des Finanzausschusses, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Ich bitte den Herrn Vorsitzenden, die Debatte hierüber zu eröffnen.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Schöpf gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. **Schöpf**: Hohes Haus! Die Öffentlichkeit wird von Zeit zu Zeit mit

Problemen der Elektrizitätswirtschaft befaßt. So ist heute das zweite Gesetz in Verhandlung, das eine Investitionsanleihe zum Ausbau unserer Wasserkräfte betrifft. Im Zusammenhang damit und mit der Elektrifizierung der Bundesbahn ist wiederholt die Frage aktuell geworden, welchen Umfang wohl unser Elektrifizierungsprogramm noch annehmen werde und woher die Mittel dazu beschafft werden.

Auch heute ist diese Frage berechtigt. Nun können wir feststellen, daß Ende 1952 in Österreich Stromerzeugungsanlagen mit einer Leistung von ungefähr 6,4 Milliarden Kilowattstunden zur Verfügung gestanden sind, die in Bau befindlichen Anlagen werden eine Leistung von 2 Milliarden Kilowattstunden haben, sodaß insgesamt Ende 1955 beziehungsweise 1956 zirka 8½ Milliarden Kilowattstunden zur Verfügung stehen werden.

Österreich besitzt jedoch — und das ist ein ganz besonderer wirtschaftlicher Vorzug für uns — Möglichkeiten, Strom aus Wasserkraft bis zum Ausmaß von 40 Milliarden Kilowattstunden zu gewinnen, soweit es sich um noch ausbauwürdige Vorhaben handelt. Wir sind somit wirklich erst in einem Anfang begriffen, obwohl in den letzten Jahren in Österreich alle Anstrengungen gemacht wurden, um die Stromerzeugung und den Stromverbrauch zu erhöhen.

Es ist nicht uninteressant, einen Vergleich mit den übrigen Ländern Europas anzustellen, insbesondere mit der Schweiz, wo gegenüber unseren 40 Milliarden Kilowattstunden im Endausbau unserer Wasserkräfte nur ein Ausbau von 28 Milliarden möglich ist. Wir sehen also: Österreich marschiert weitaus an der Spitze jener Länder, die alle Möglichkeiten zu einer hochgradigen Stromgewinnung durch Ausnützung ihrer Wasserkraft haben. Die Schweiz hat im Jahre 1955 bereits einen Ausbaugrad von 55 Prozent erreicht, während wir, wie ich eingangs schon angedeutet habe, erst bei einem Fünftel der ausbaufähigen Kräfte stehen. Der Großteil des Weges liegt also noch vor uns.

Werden wir den Strom in Österreich in den technisch möglichen Mengen selbst brauchen? Was soll mit ihm anders geschehen?

Der Stromverbrauch in Österreich ist in den letzten Jahren sprunghaft gestiegen, fast rascher als der Ausbau der Wasserkräfte. Trotzdem hätte der Strom im eigenen Land keinen ausreichenden Absatz finden können. Wir haben aber bereits Ansätze einer europäischen Elektrizitätswirtschaft vor uns. Österreich steht ja bereits im Austauschgeschäft mit Deutschland, mit Italien, mit Jugoslawien, zeitweise war es auch in Austausch mit der

Tschechoslowakei. Interessanterweise besteht noch keine Stromverbindung zwischen Österreich und der Schweiz.

Es hat manchmal nicht an Vorwürfen gefehlt, besonders in Zeiten einer gewissen Stromverknappung, Österreich exportiere Strom, besitze aber nicht zu aller Zeit genug Strom zur eigenen Verwendung. Die Stromexporte Österreichs haben ihren Grund: Wir exportieren Sommerstrom, den wir zur Genüge haben, importieren dagegen wieder Winterstrom, wenn wir ab und zu bei schlechter Wasserdarbietung in die Klemme kommen. Es ist also bereits ein vernünftiger Austausch von elektrischer Kraft mit den Ländern angebahnt, die uns umgeben und mit denen wir über kurz oder lang zweifellos einmal eine Verbundwirtschaft führen werden. Wenn man die europäische Wirtschaft als Ganzes vor Augen hat, sieht man, welche bedeutende Stellung in der Elektrizitätserzeugung Europas, insbesondere Mitteleuropas, Österreich hat.

Meine Damen und Herren! Im Zusammenhang mit der starken Steigerung der Stromerzeugung ist in Konsumentkreisen immer wieder die begriffliche Überlegung angestellt worden, ob denn bei einem so gesteigerten Stromumsatz nicht die Strompreise gesenkt werden könnten — eine begriffliche Überlegung des Kleinabnehmers, aber auch eine begriffliche und wichtige Überlegung für den Großabnehmer, für den die Stromkosten in der Gesamtproduktion eine Rolle spielen. Und so hat der Konsument wiederholt nicht nur die Frage gestellt: Könnte der Strom nicht billiger abgegeben werden?, sondern er hat sich auch gedacht, daß soundso viele Produkte des täglichen Lebens auch billiger sein könnten, wenn zu ihrer Herstellung billigerer Strom zur Verfügung stünde.

Ich glaube, es ist Zeit, daß sich besonders die Gesetzgebung über diese Möglichkeiten ein klares Bild verschafft. Es ist so, daß wir derzeit, 1955, einen durchschnittlichen Stromeinkaufspreis für die Verbundgesellschaft, die ja die Stromverteilung in Österreich vornimmt, von 19,5 g pro Kilowattstunde haben. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: 21!*) 19,5 g! Es ist manchmal auch die Frage aufgeworfen worden, wieso der Strom dann beim Letztabnehmer bedeutend teurer sei. Da darf man nicht vergessen: der genannte Preis ist ein gewogenes Jahresmittel. Der Strom kommt im Winter, wenn wegen schlechter Wasserdarbietung überwiegend kalorischer Strom erzeugt werden muß, teurer als im Sommer.

Den Preis von 0,195 S zu halten, war bis jetzt nur deswegen noch möglich, weil der

Anteil der alten Werke, die noch unter günstigen Bedingungen erstellt werden konnten, erheblich ist. Mit jedem Tag aber, an dem neue Werke begonnen, errichtet und in Betrieb genommen werden, wird der Leistungsanteil der alten Werke geringer. Die Gestehungskosten der neuen Wasserkraftbauten sind erheblich höher und der von ihnen erzeugte Strom ist daher erheblich teurer, sodaß bei Betrachtung dieser Umstände von einer Strompreissenkung wohl nicht die Rede sein kann, im Gegenteil angestrebt werden muß, eine Erhöhung möglichst lang hintanzuhalten.

Nun noch eine kurze Betrachtung, wie weit der Strom bei der Erzeugung von Bedarfsartikeln des täglichen Lebens eine Rolle spielt. Ich führe hier dafür einige aktuelle Beispiele an: Beim Volksnahrungsmittel Milch entfällt auf den Strom nur ein Produktionskostenanteil von 0,4 bis 0,5 Prozent. Man sieht, der Strom könnte erheblich billiger werden und das Endprodukt würde im Preis praktisch noch immer unberührt bleiben. Beim Brot macht der Anteil 2,26 Prozent aus; er ist also etwas höher, immerhin aber noch nicht so hoch, daß auch eine namhafte Stromkostensenkung auf den Brotpreis Einfluß nehmen könnte. Bei Bier — angeblich auch ein Volksnahrungsmittel — beträgt der Stromkostenanteil 0,5 bis 0,9 Prozent. Bei Braunkohle, einem für uns wichtigen Artikel, macht der Stromkostenanteil 2,5 Prozent aus. Bei Transformatorblechen, die ja in der Regel in Elektroöfen hergestellt werden, macht dieser Satz 11 Prozent aus. Bei Reinaluminium beträgt er 16,1 Prozent. Bei Baumaschinen, die heute für die Bauwirtschaft so wichtig sind, verschlingen die Stromkosten 8 Prozent der Produktionskosten. Bei Öfen und Herden — bei der heutigen starken Wohnbautätigkeit ebenfalls wichtige Artikel — sind es 3 bis 7,5 Prozent, in der Gebrauchskeramik sind es 4,5 bis 7,5 Prozent, bei Portlandzement 4,2 bis 4,6 Prozent und bei Holzfasertafeln 4,6 bis 6,1 Prozent. Sie ersehen aus diesen Beispielen, daß der Strom bei den Waren des täglichen Bedarfs eine verhältnismäßig bescheidene Rolle spielt.

Für Sauerstoff, Stickstoff und Preßluft, Ätznatron, Eisenchlorid und Wasserstoffsperoxyd steigt der Prozentsatz auf 10 bis 18, ja bis auf 34,3 Prozent hinauf. Das sind aber keine Artikel, die in der Gesamtproduktion eine wesentliche Rolle spielen, sie können daher bei dieser Überlegung ziemlich außer Betracht bleiben. Bei Papier beträgt der Stromkostenanteil 2 bis 2,4 Prozent, bei Schafwollwaren 0,6 bis 2 Prozent, bei Vorhangstoffen dagegen 3,1 Prozent und bei Herrenkleidern 0,13 bis 0,18 Prozent.

Ich wiederhole daher: Sie ersehen auch aus diesen angeführten Beispielen, die Bedarfsgegenstände des täglichen Lebens betreffen, daß der Stromkostenanteil an den gesamten Produktionskosten verhältnismäßig geringfügig, in manchen Fällen sogar absolut geringfügig ist, sodaß auch eine erhebliche Senkung der Stromkosten noch keine Auswirkungen auf die Kosten der gesamten Produktion haben könnte. Daher wäre es meines Erachtens widersinnig, ja unverantwortlich, wenn die Öffentlichkeit über diese Verhältnisse — gerade im Zusammenhang mit der Anleihe, die dem Ausbau der Wasserkräfte dienen soll — nicht entsprechend aufgeklärt werden würde, damit keine Illusionen und falschen Vorstellungen entstehen.

Man darf aber auch folgendes nicht vergessen: Der Herr Berichterstatter hat heute schon erwähnt, daß diese Energieanleihe auch dem kleinen Mann einen Anreiz zur Zeichnung bieten soll. Bei dieser Anleihe wird ja eine gute Verzinsung und eine weitgehende Wertesicherung gewährleistet.

Auch der kleine Mann soll einen Anreiz zur Zeichnung haben; es sind daher auch Treffermöglichkeiten und Steuerbegünstigungen eingeräumt. Es muß aber jedem klar sein, daß solch günstige Anleihebedingungen vom erzeugten Produkt, dem Strom, getragen werden müssen. Je teurer die Anleihe, umso geringer ist die Möglichkeit einer Stromverbilligung. Über diese aufgezeigten Zusammenhänge soll man sich bei Gesetzwerdung dieser Anleihevorlage im klaren sein. Es wäre richtig, wenn die Presse diese Gedankengänge aufgreifen und gerade in dem Zeitpunkt behandeln würde, in dem immerhin ein Anlaß zu den erwähnten Illusionen gegeben ist.

Einem Artikel, den ich kürzlich gelesen habe, habe ich entnommen, daß die Stromerzeugung in Nordamerika ungefähr zu 70 Prozent auf der Basis Kohle, zu ungefähr 17 Prozent auf der Basis Öl und nur zum übrigen Teil auf der Basis Wasserkraft erfolgt. Der Artikel weist darauf hin, daß heute bereits hinreichende Veranlassung zu der Annahme besteht, daß sich dieses Verhältnis in zehn Jahren wesentlich gewandelt haben wird, und zwar nimmt man an, daß in zehn Jahren ungefähr 90 Prozent aus kalorischer Energie und nur 10 Prozent aus Wasserkraft gewonnen werden und daß dann die kalorische Energie zu 70 Prozent aus Atomkraft resultieren wird. Wir registrieren eine solche Feststellung deswegen mit Interesse, weil, wie ich eingangs dargetan habe, der Prozentsatz unserer ausgebauten Wasserkräfte in Österreich noch verhältnismäßig niedrig liegt. Wir sind bei 20 Prozent. Eines Tages wird in den Kreisen der verant-

wortlichen Fachleute naturgemäß die Überlegung angestellt werden müssen, wie weit wir den Ausbau unserer Wasserkräfte forcieren sollen, wenn andererseits erwartet wird, daß die neu in die friedliche Produktion eintretende Atomkraft, vielleicht schon in der nächsten Zukunft, eine gewaltige Änderung, ja einen Umsturz auf diesem Gebiete herbeiführen wird — so weit, daß der Ausbau der Wasserkräfte nur noch unter den günstigsten Begleiterscheinungen interessant und aktuell bleibt. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Lugmayer** (*der inzwischen die Verhandlungsleitung übernommen hat*): Zum Worte hat sich Herr Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dipl.-Ing. **Rabl**: Hohes Haus! Bei dem vorliegenden Gesetz schließe ich mich zunächst den Ausführungen meines Vorredners bezüglich des Strompreises sehr gerne an. Die Verbundgesellschaft hat mir erklärt, bei ihr betrage der Durchschnittspreis, zu dem sie den Strom abgibt, 21 Groschen. Ich höre nun, daß es 19½ Groschen seien. Diejenigen Gesellschaften, die den Strom an den Konsumenten abgeben, verlangten einen Preis von 45 Groschen als Tagstrompreis und 62 Groschen als Spitzenstrompreis pro Kilowattstunde. Die Situation ist nun folgende: Auf der einen Seite heißt es hier, diese Anleihe diene zur Investierung, sie sei ein wichtiger Beitrag zur Investitionstätigkeit. Was nützen aber die Investitionstätigkeit und die Modernisierung in diesem Sektor, wenn jene, die den Strom beziehen wollen, ihn gar nicht ausnützen können?

Oberösterreich ist das einzige Land, in dem es noch Elektrizitätsgenossenschaften gibt. Diese Elektrizitätsgenossenschaften — insgesamt sind es 115 mit zirka 90.000 Mitgliedern — verzeichnen eine Stromabnahme von ungefähr 10 Millionen Kilowatt, sie übernehmen die gesamten Kosten, in diesem Falle zumeist von der OKA. Das heißt, die OKA liefert ihnen nur den Strom zum Tagpreis von 45 Groschen — man hat diesen Preis jetzt über Einspruch des neuen Landesvorstandes der Elektrizitätsgenossenschaften endlich auf 40 Groschen vermindert, denselben Strom, den sie laut Auskunft des Kollegen Schöpf um 19½ Groschen bekommt, und den Leistungsspitzenstrom von 62 auf 50 Groschen pro Kilowattstunde — alles übrige wie Ablesen am Zähler, Rechnung schreiben und Inkasso sowie Stromverlust übernehmen die Elektrizitätsgenossenschaften. Die Netze dieser Elektrizitätsgenossenschaften sind aber zum großen Teil veraltet. Meistens sind sie aus Eisendraht, und der Querschnitt der Drähte ist sehr klein, sodaß es nicht möglich ist, mehr Strom zu

liefern, weshalb also eine stärkere Elektrifizierung auf dem Lande ausgeschlossen erscheint, trotz der Förderung, obwohl man langfristige Kredite usw. für Elektrogeräte bekommen kann.

In der heutigen Vorlage wird für die Verbundgesellschaft und für die Großen eine Kreditmöglichkeit geschaffen, jedoch nicht für jene, die auch ihre Netze modernisieren wollen, damit sie von nun an auch andere E-Geräte verwenden können, um also nicht nur wie bisher mit der Kreissäge Holz zu schneiden und um Licht zu erzeugen. Wenn es heute in einem Dorf zwei Bauern etwa einfallende sollte, zu gleicher Zeit mit einer Dreschmaschine zu dreschen, dann steht der ganze Betrieb sofort, das heißt das Licht funktioniert nicht mehr, weil eben der Querschnitt der Leitungsdrähte noch zu klein ist.

Es gibt allerdings für diese Genossenschaften eine Anwaltschaft der Genossenschaften, deren Pflicht es wäre, für diese Genossenschaften zu sorgen, damit auch ihnen a) Subventionen gegeben werden und nicht nur an die Molkereigenossenschaften, die hunderttausende Schilling bekommen, und damit sie b) entsprechend verbilligte Kredite bekommen, um ihre Netze zu modernisieren. Davon ist aber keine Rede. Das ist aber verständlich, wenn man weiß, daß der Träger dieser Anwaltschaft selber zugleich Vorstandmitglied der OKA ist, also eben jener Gesellschaft, die den Strom um 19½ Groschen erhält und um 40 beziehungsweise um 50 Groschen pro Kilowatt an die Elektrizitätsgenossenschaften weitergibt, wobei diese Genossenschaften, wie erwähnt, nicht nur den Verbrauch ablesen, die Rechnungen schreiben und das Geld einkassieren müssen, sondern auch ab Trafostation das ganze Netz instandhalten müssen, sodaß die OKA faktisch nichts anderes als nur den Strom zu liefern braucht, während die anderen ... (*Heiterkeit bei der ÖVP.*) Herr Minister Kolb, Sie scheinen in dieser Sache wenig orientiert zu sein; als Unterrichtsminister weiß man das eben nicht! (*Bundesrat Porges: Er darf doch lachen!*) Die OKA müßte bei Direktabnehmern sowohl die Rechnungen schreiben, die Zähler ablesen und das Geld kassieren, sie müßte also eine umfangreiche Kartei führen; das alles wird ihr aber durch die Genossenschaften für ihre Mitglieder abgenommen; es wäre daher berechtigt, wenn sie sich in diesem Fall bei der Preiserstellung erkenntlicher zeigen würde.

Das vorliegende Gesetz gibt nun der Verbundgesellschaft wohl die Möglichkeit, daß sie ihren Betrieb ausbaut und modernisiert, sie gibt aber den Genossenschaftsabnehmern, die mehr Strom abnehmen wollen, die ihre Ein-

richtungen, mit einem Wort, stärker elektrifizieren wollen, keine Möglichkeit dazu, weil die Genossenschaften im Durchschnitt 100.000 bis 500.000 S für die Modernisierung ihrer Netze brauchen, ihnen aber niemand beibringt, sodaß sie ihrem Schicksal allein überlassen bleiben. Die Situation ist jetzt so, daß es Genossenschaften gibt, die sich auflösen und ihre Einrichtungen an die OKA übergeben. Die OKA ist ihrerseits dann dazu bereit, wenn die betreffenden Genossenschaften ihr Netz modernisiert übergeben, das heißt, sie müssen also selbst, aus eigenen Mitteln, die 100.000 bis 500.000 S, je nach dem Zustand des Netzes, aufbringen, damit sie von der OKA übernommen werden, wobei die OKA ein Drittel des Netzmodernisierungsbetrages — das ist erst vor einigen Monaten ausgehandelt worden — auf sich nimmt. Andere Elektrizitätswerke, wie zum Beispiel Ried, machen dies vollkommen gratis, sie übernehmen ohne weiteres und bedanken sich noch, daß ihnen die Elektrizitätsgenossenschaften ihre Mitglieder übergeben.

Man sieht also, daß in der Strompreispolitik etwas nicht in Ordnung ist. Der Strompreis ist nach meiner Auffassung nicht in Ordnung, weil hier zuwenig guter Wille am Platz ist, denn wenn die einen es tun können, wie zum Beispiel Ried, dann müßten es viel größere Gesellschaften, wie zum Beispiel die OKA, erst recht können. Zu dem vorliegenden Gesetz hätte ich den Vorschlag gemacht, daß man den Elektrizitätsgenossenschaften, die ja eine Art gewerkschaftlicher Funktion erfüllen, beispielsweise gegenüber der OKA, und wonach sich die anderen sehr wohl richten werden, wenn schon nicht Subventionen zur Netzmodernisierung möglich sind, mindestens langfristige Kredite zur Verfügung stellt, damit das Netz modernisiert wird, sodaß mehr Apparate angeschlossen werden können. Dies alles vermittele ich hier leider Gottes, ich gebe also die entsprechende Anregung.

Ich war leider nicht anwesend, als der Herr Schriftführer zu einem anderen Kapitel sprach und die Erklärung der Fraktion der ÖVP vorgelesen hat. In dieser Zuschrift steht, meine Angriffe, gegen Bundesrat Salzer seien unhaltbar. (*Bundesrat Dr. Kolb: Das gehört doch nicht hierher!*) Ich stelle fest, daß ich an den Bundesrat Salzer Fragen gerichtet habe, die er hier im Hause ohne weiteres beantworten kann.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer: Bleiben Sie bitte bei der Sache!

Bundesrat Dipl.-Ing Rabl (*fortsetzend*): Ich stehe zur Verfügung. Ich halte meine Äußerung hundertprozentig aufrecht.

Vorsitzender-Stellvertreter **Dr. Lugmayer:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Der Herr Berichterstatter verzichtet.

Wir können daher abstimmen.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Dr. Lugmayer:** Wir kommen zu den **Punkten 2 und 3** der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte gemeinsam abgeführt wird. Es sind dies:

1. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. März 1955: Bundesgesetz über Änderungen auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Umsatzsteuer (**Steueränderungsgesetz 1955**), und

2. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. März 1955: Bundesgesetz, womit bestimmt wird, daß die **Zucker-, Süßstoff-, Salz-, Essigsäure-, Zündmittel-, Leuchtmittel- und Spielkartensteuer sowie der Aufbauzuschlag auf Schaumwein nicht mehr zu erheben ist.**

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter zu beiden Gesetzen, Herrn Bundesrat Mitterer, um seinen Bericht.

Berichterstatter **Mitterer:** Hohes Haus! Gestatten Sie, daß ich zu dem ersten Gesetz vorerst die Änderungen mitteile, die auf Grund der Beratungen im Nationalrat vorgenommen wurden, und dann auf das Gesetz im einzelnen eingehe.

Gemäß einem gemeinsamen Antrag der Abg. Horn und Prinke im Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates wird in den Art. I der gegenständlichen Vorlage nach Ziffer 2 als Ziffer 2 a eine Bestimmung eingefügt, wonach § 10 Abs. 1 Z. 4 lit. a und b des Einkommensteuergesetzes 1953 in der Fassung des Versicherungsförderungsgesetzes eine Erweiterung dahin erfährt, daß a) auch Rückzahlungen von Darlehen der Gebietskörperschaften, die der Bewerber als Darlehensnehmer erhält, ebenso behandelt werden wie Rückzahlungen von Darlehen aus öffentlichen Fonds, b) in der Nutzungsgebühr enthaltene Kapitaltilgungsquoten von Darlehen der Gebietskörperschaften bei Mitgliedern gemeinnütziger Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaften als Sonderausgaben ebenso behandelt werden wie in einer solchen Nutzungsgebühr enthaltene Kapitalstilgungsquoten von Darlehen aus öffentlichen Fonds.

Hieraus folgt sinngemäß, daß im Art. VI Abs. 1 der Vorlage, betreffend Anwendungsvorschriften, auch die Ziffer 2 a des Art. I aufzunehmen ist.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 30. März weiter eine Änderung respektive Ergänzung im Abschnitt C Art. V beschlossen, wonach eine Ziffer 4 angefügt wird.

Demgemäß erfährt Art. VI Abs. 3 eine Erweiterung, indem hinsichtlich der Anwendung des Art. V sowohl auf die Ziffern 1 und 2 wie nunmehr auch auf Ziffer 4 verwiesen wird.

Zum Gesetz gestatte ich mir folgendes zu sagen:

Art. I Ziffer 1 enthält nur die Anpassung an den bereits geltenden Rechtszustand.

Zu Ziffer 2: Die Heimarbeit setzt zusätzliche Leistungen gegenüber gewöhnlichen Arbeitnehmern voraus, wie etwa Arbeitsraum, Beheizung, Beleuchtung usw. Wird die Leistung des Heimarbeiters nicht mit mehr als 10 Prozent über dem gewöhnlichen Arbeitslohn bezahlt, so bleibt der Heimarbeiterzuschlag steuerfrei.

Um eine Einbuße der Nettoeinkünfte der von der Dienstleistung freigestellten Betriebsräte zu vermeiden, sollen Zulagen, Zuschläge und Entschädigungen, die im fortgezählten Entgelt enthalten sind, steuerfrei bleiben.

Zur Förderung des zwischenstaatlichen Studentenaustausches sowie aus Billigkeitsgründen soll das Entgelt der Studenten als Praktikanten bei inländischen Betrieben steuerfrei bleiben, beziehungsweise nicht lohnsteuerpflichtig sein, soweit einerseits die Beschäftigung nicht über sechs Monate dauert und andererseits vom Austauschland Gegenseitigkeit gewährt wird.

Art. I Ziffer 2 a: Diese bereits erwähnte Bestimmung soll unbillige Härten vermeiden und die Gleichstellung an sich gleichartiger Vorgänge herbeiführen.

Ziffer 3 bezweckt die Ausdehnung bisheriger Begünstigungen auf jene Siedler, die Siedlungshäuser von Gemeinden bewohnen, die aus öffentlichen Mitteln hergestellt wurden.

Die Ziffern 4 und 5 erfüllen die Aufgabe, die aus dem Einkommensteuergesetz 1953 übernommene Fassung mit dem österreichischen Urhebergesetz in Einklang zu bringen. Eine Änderung in steuerlicher Hinsicht tritt hiedurch nicht ein. Dies gilt auch für Ziffer 6 lit. b.

Ziffer 6: Die Erhöhung der Einkommensteuerfreigrenze von 3000 S auf 3600 S soll unbillige Härten, wie sie sich in der Praxis oft ergaben, verhindern helfen.

Art. II: Da im Energieanleihegesetz 1953 und im Sparbegünstigungsgesetz 1953 eine Ermäßigung unter anderem nur vom Besatzungskostenbeitrag vorgesehen war, dieser Beitrag aber inzwischen aufgehoben, beziehungsweise teilweise durch den Beitrag vom

Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches abgelöst wurde, sieht die Vorlage eine sinn-gemäße Änderung des Wortlautes vor.

Art. III: Um zu vermeiden, daß jene Beträge, welche die Hauseigentümer auf Grund gesetzlicher Vorschriften für die Bestreitung von Instandhaltungskosten bereitzuhalten haben, durch Steuerabzüge gekürzt werden, wurde analog den gleichen, schon bisher in den Steueränderungsgesetzen 1953 und 1954 verankerten Bestimmungen eine entsprechende Vorkehrung getroffen. Hiebei mußte jedoch den ab 1. Juli 1954 gemäß BGBl. Nr. 132 geltenden Bestimmungen, betreffend die Einnahmen aus den dem Mietengesetz nicht unterliegenden Räumen, Rechnung getragen werden.

Art. IV betrifft die Aufhebung jener Bestimmung des Gewerbesteuergesetzes 1953, wonach gemeinnützige Unternehmungen, Bausparkassen und Unternehmungen, die das Pfandleihgewerbe betreiben, von den Kreditinstituten ausgenommen sind, für welche die pauschale Steuerregelung gilt, daß Gelder, Darlehen und Anleihen nur insoweit zu den Dauerschulden gehören, als der Ansatz der zum Anlagevermögen gehörigen Betriebsgrundstücke und dauernden Beteiligungen das Eigenkapital übersteigt. Tatsächlich betreiben aber diese Unternehmungen auch Bank- und Sparkassengeschäfte, sodaß es sich um eine einfache Gleichstellung handelt.

Art. V Ziffer 1 und 2 behandelt die Besteuerung der Umsätze aus der Tätigkeit als Privatgelehrter, Künstler, Schriftsteller und Handelsagenten sowie der Handelsmakler. Die bisherige Freigrenze ergab bei nur geringfügiger Überschreitung unerwünschte Härten, sodaß die bisherige Freigrenze in einen Freibetrag umgewandelt wird. Somit wird für die erste Gruppe ein Freibetrag von 36.000 S, für Handelsmakler von 18.000 S eingeräumt. Diese Bestimmung hat auch bei Anträgen auf Steuerbefreiung entsprechende Bedeutung.

Art. V Ziffer 1: Der Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates hat ferner auf Antrag der Abg. Krippner und Flossmann beschlossen, daß mit Rücksicht auf die den Handelsagenten sehr ähnliche Tätigkeit der Versicherungs- und Werbevertreter diese in den § 4 Ziffer 13 Umsatzsteuergesetz einbezogen werden soll.

Ziffer 3: Die im Steueränderungsgesetz 1953 vorgesehene Befristung der Umsatzsteuerbefreiung für Erziehungs- und Erholungsheime auf ein Jahr soll mit Rücksicht auf die erwiesene Zweckmäßigkeit fallen und die Bestimmung unbefristet gelten.

Zu Ziffer 4: Umsatzsteuerfrei sollen ferner unter gewissen Bedingungen alle in der Krankenpflege Tätigen bleiben.

Art. VI Ziffer 1 und 2 enthält Anwendungs- und Terminbestimmungen, insbesondere, daß die Bestimmungen des Art. I Z. 2, 2 a und 3 sowie des Art. II für veranlagte Einkommensteuer erstmalig bei der Veranlagung 1955 zu berücksichtigen sind, bei lohnsteuerpflichtigen Einkommen für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1954 enden.

Abs. 3: Die Bestimmungen des Art. V Z. 1, 2 und nunmehr auch 4 entsprechend der Änderung sind auf steuerbare Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1954 bewirkt werden.

Abs. 4: Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen beauftragt.

Der Finanzausschuß hat in seiner gestrigen Sitzung der Vorlage seine Zustimmung erteilt und mich beauftragt, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Und nun zur Vorlage, betreffend Aufhebung der Zucker-, Süßstoff-, Salz-, Essigsäure-, Zündmittel-, Leuchtmittel- und Spielkartensteuer.

Während bisher vorwiegend die direkten Steuern angesichts ihrer exorbitanten Höhe herabgesetzt wurden, befaßt sich die gegenständliche Vorlage mit der Herabsetzung indirekter Verbrauchsteuern, was umso gerechtfertigter erscheint, als diese Artikel ohnedies durch eine relativ hohe Warenumsatzsteuer belastet sind.

Es liegt im Programm des Wirtschaftskonzeptes, das Realeinkommen so weit als möglich durch Steuerentlastungen zu heben und jene Steuern, deren Einhebung erhebliche Kosten verursachen, deren Eingänge aber im Budget eine relativ geringe Bedeutung haben, weitgehend abzubauen. Hiemit erfahren die genannten Gebrauchsgüter eine nicht unwesentliche Verbilligung. Dem Fiskus entgehen hiedurch, sieht man von der Salzsteuer, die ja vom staatseigenen Betrieb getragen werden muß, ab, nach bisherigen Berechnungen etwa 55,3 Millionen Schilling, wogegen die erheblichen Einhebungskosten ebenfalls entfallen.

Schließlich sei noch darauf verwiesen, daß es sich größtenteils um reichsrechtliche Vorschriften handelt, die sowohl auf Wunsch unserer Regierung als auch der Alliierten so bald wie möglich durch österreichische Gesetze ersetzt, beziehungsweise aufgehoben werden sollen. Wenn beispielsweise erwähnt werden kann, daß durch den Fortfall der

Verbrauchssteuern der Zuckerpreis von 6,48 S auf 6,20 S gesenkt werden kann, so zeigt dies die volkswirtschaftliche Seite dieser Maßnahme, ganz abgesehen davon, daß damit auch eine wirksamere, weil wirtschaftliche Bekämpfung und Konkurrierung nichtösterreichischer und exterritorialer Betriebe eintreten wird.

Budgetär kann für das heurige Jahr mit einem Entfall von etwa 40 Millionen Schilling gerechnet werden, da durch diese steuerliche Maßnahme etwa zwei Drittel der präliminierten Einnahmen fortfallen.

Im übrigen verweise ich auf die Vorlage, bei welcher lediglich im § 1, letzter Absatz, nach dem Worte „weggebracht“ die Worte „oder eingeführt“ eingefügt wurden.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit der gegenständlichen Vorlage befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Lugmayer**: Zum Wort gemeldet sind die Bundesräte Riemer und Grundemann. Ich erteile Herrn Bundesrat Riemer das Wort.

Bundesrat **Riemer**: Hoher Bundesrat! Ich möchte zu den beiden Gesetzen, über die der Herr Berichterstatter jetzt referiert hat, einiges sagen. Steueränderungsgesetze haben die Aufgabe, Korrekturen, die sich aus der Praxis ergeben und die geringeren Umfanges sind, vorzunehmen. Und so bringt auch dieses Steueränderungsgesetz 1955 einige solcher Korrekturen, vor allem Erleichterungen bei der Einkommensteuer für Heimarbeiter, aber auch für Studenten, und Erleichterungen bei der Umsatzsteuer für Gelehrte, Künstler, Schriftsteller, für Handels- und Versicherungsvertreter und so weiter, also durchwegs steuerliche Erleichterungen für arme Teufel, für kleine Leute, Erleichterungen, die sich als notwendig erwiesen haben, weil die jetzige Praxis, wie sie das Gesetz vorschreibt, gewisse Erschwernisse und gewisse Härten mit sich bringt.

Das Steueränderungsgesetz bringt auch eine Gleichstellung der Gemeindegeldkredite mit Wohnbaukrediten öffentlicher Fonds für die Absetzbarkeit vom steuerpflichtigen Einkommen. Auch das ist eine Korrektur, die wir vor allem als Vertreter von Gemeinden als notwendig, zweckmäßig und begrüßenswert empfinden.

Es handelt sich also um kleine Korrekturen zugunsten kleiner Leute, die wir für richtig empfinden, und daher werden wir auch dem Antrag des Herrn Berichterstatters, gegen

diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, zustimmen.

Wir Sozialisten sind auch mit dem zweiten Gesetz einverstanden, über das der Herr Berichterstatter referiert hat und das die Auflassung von einigen kleinen Steuern bezweckt, von Steuern, deren Ertrag nicht bedeutend ist. Er wird vom Finanzministerium mit 60 Millionen Schilling eingeschätzt.

Ich habe aber doch die Aufgabe und die Verpflichtung, in dieser Sache einen Einwand zu erheben, und zwar einen Einwand, der sich mehr der formellen Handhabung bei dieser Regierungsvorlage zuwendet.

Unter diesen acht Steuern, die aufgelassen werden, befindet sich auch eine gemeinschaftliche Bundesabgabe, und zwar der Aufbauschlag auf Schaumwein. Das ist eine Angelegenheit, die finanziell nicht sehr bedeutungsvoll ist, denn die Regierungsvorlage schätzt das Aufkommen auf diesem Gebiete mit 1¼ Millionen Schilling für das ganze Jahr und für das ganze Bundesgebiet ein. Man könnte also sagen, es handle sich um eine finanzielle Lappalie, denn diese 1¼ Millionen Schilling werden geteilt: 51 Prozent bleiben dem Bund, 30 Prozent bekommen die Länder und 19 Prozent die Gemeinden.

Aber, meine sehr geehrten Damen und Herren, ich bin der Meinung, daß in solchen Fällen, wenn es sich auch um finanzielle Kleinigkeiten handelt, dem Charakter dieser Steuer nicht entsprochen wird, weil der Herr Finanzminister es verabsäumt hat, die Partner des Finanzausgleiches, die Partner bei der Teilung des Ertrages dieser Steuer von seinen Absichten zu verständigen und mit ihnen das Einvernehmen herzustellen. Wir sind daher verpflichtet, im Interesse der von uns vertretenen Länder und Gemeinden auf dieses Versäumnis aufmerksam zu machen und dem Herrn Finanzminister zu sagen, daß wir ein solches Vorgehen als Versäumnis empfinden und daß wir ihn bitten und von ihm verlangen, in Zukunft bei solchen Angelegenheiten derartige Dinge nicht zu machen.

Ich darf darauf aufmerksam machen, daß solche Versäumnisse schon mehrmals bei Änderungen gemeinschaftlicher Bundesabgaben passiert sind, daß der Herr Finanzminister in der Öffentlichkeit Erklärungen des Inhalts abgegeben hat, er sei bereit, auf irgendwelche Interventionen von Interessenvertretungen hin eine gemeinschaftliche Bundesabgabe zu ermäßigen, zu ändern oder gar aufzulassen, ohne vorher mit den Partnern des Finanzausgleiches darüber das Einvernehmen hergestellt zu haben. In jedem solchen Falle hat der Herr Finanzminister, von uns befragt, erklärt, es sei nicht anders möglich gewesen,

er sei in Zeitnot gewesen, aber er werde sich bemühen, daß das in Zukunft nicht mehr vorkommt. Und doch kommt es wieder vor, in einer Regierungsvorlage sogar, und uns allen liegt bereits eine neue Regierungsvorlage über die Abschaffung der Weinverbrauchsabgabe vor, die gleichfalls eine gemeinschaftliche Bundesabgabe ist. Also auch hier hat der Herr Finanzminister einen Akt der Gesetzgebung vorbereitet und im Ministerrat durchgebracht, ohne mit den Partnern an dieser Steuer das Einvernehmen hergestellt zu haben. Auch in den Erläuterungen zu diesem Gesetz, das uns heute vorliegt, ist kein Wort davon enthalten, daß Länder und Gemeinden an diesem Gesetz und an der Abschaffung dieser Steuern interessiert sind.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit noch auf etwas anderes hinweisen. In der Sitzung des Nationalrates am 30. März, in der dieses Gesetz behandelt wurde, hat der Debatteredner der Österreichischen Volkspartei, der Herr Abg. Machunze, zu diesem Gegenstand gesprochen, und er hat im Zusammenhang mit der Auflassung dieser Steuern gesagt: Gerade auf dem Gebiet der Steuerpolitik ist größte Vorsicht geboten. Die Ansprüche an den Staat wachsen von Tag zu Tag, und einer Kuh, die man melken will, muß man auch anständiges Futter geben. Die Steuerpolitik muß auch auf die Bedürfnisse der Bundesländer und Gemeinden Rücksicht nehmen.

Das waren die wörtlichen Ausführungen des Herrn Abg. Machunze im Nationalrat. Ich stehe nicht an, hier zu erklären, daß ich mich gefreut habe, als ich diese Worte von ihm gelesen habe. Es ist allerdings merkwürdig, daß gerade diese Worte nicht in den Blättern seiner Partei wiedergegeben wurden, sondern nur in anderen Zeitungen, unter anderem in der amtlichen „Wiener Zeitung“. Das ist bezeichnend dafür, daß auch manchmal vernünftige Worte, von einem Mitglied der anderen Partei im Hohen Haus gesprochen, nicht die richtige Resonanz finden. Aber wie das schon ist, er ist eben ein Rufer in der Wüste, und weil er das ist, möchte ich mich seiner annehmen und seine Worte unterstreichen. Diese Ausführungen des Herrn Abg. Machunze sind außerordentlich zutreffend. Denn es ist wirklich so, meine Damen und Herren, daß vom Staat — und wenn er sagt „Staat“, dann meint er mehr als nur den Bund als Gebietskörperschaft, dann meint er natürlich auch die anderen Gebietskörperschaften, die Länder und nicht zuletzt die Gemeinden —, daß also von der öffentlichen Hand immer mehr und mehr Ausgaben und Leistungen verlangt werden und daß man einem Körper, dem man immer

wieder etwas entziehen will und muß, nicht gleichzeitig eine Kürzung der Nahrung zumuten kann.

Und das ist es, was Abg. Machunze sagt, was ich richtig finde und was ich unterstreichen möchte. Wir sollten uns bewußt sein, daß wir nicht immer Steuerpolitik nach dem Beifall der Masse machen können. Eine öffentliche Gebietskörperschaft braucht nun einmal Steuern. Das ist eine klare Tatsache, über die wir nicht hinwegkommen.

Und wenn jetzt eine große Bewegung — groß unter Anführungszeichen — in Österreich entstanden ist, eine Bewegung unter dem großen Schlagwort: Der Wein muß und kann billiger werden, der Wein muß entsteuert werden! — auch so ein schönes Wort „Entsteuerung des Weines“; das Wort sollte man am besten bald wieder vergessen, nicht nur wegen des sachlichen Inhalts, sondern wegen der sprachlichen Unmöglichkeit —, wenn also unter dem Titel der Entsteuerung des Weines jetzt bei uns in Österreich geradezu ein Kreuzzug ausgebrochen ist, so möchte ich dazu sagen, daß diese Bewegung ein Ableger von wo anders, nämlich aus der westdeutschen Bundesrepublik ist, daß die österreichischen Weininteressenten nicht selber daraufgekommen sind, denn erst als sie gesehen haben, daß man draußen in der Bundesrepublik, ausgehend von Schleswig-Holstein — merkwürdigerweise war in Kiel die erste derartige Kundgebung —, die Weinsteuer und Getränkesteuer zu torpedieren begonnen hat, haben es die österreichischen Weinbautreibenden und Wirte nicht länger ausgehalten, sie mußten diese Parole aufgreifen und haben gefunden, daß vor allem die Getränkesteuer untragbar geworden sei. Untragbar in einer Zeit der Hochkonjunktur, untragbar in einer Zeit des florierenden Fremdenverkehrs!

Wir wissen sehr genau: Wenn einer schon drei Viertel genossen hat, es schmeckt ihm und er will ein viertes Viertel trinken, so fragt er nicht, ob eine Getränkesteuer eingehoben wird, sondern leistet sich dieses Viertel oder stellt, wenn er in gehobener Stimmung ist, die vierte Flasche Wein auf den Tisch, ohne zu fragen: Wie hoch ist die Steuer? Kann ich mir das noch leisten?

Es sind also Dummheiten, wenn man sagt, die Steuer sei schuld daran, daß irgendein Konsumartikel nicht in genügenden Mengen verkauft werden kann. Und wenn wir hören, daß die Ursache dieses ganzen Kampfes um die Entsteuerung des Weines bei uns in Österreich nichts anderes ist als eine Überproduktion im Jahre 1954, also ein Überangebot an Wein, und wenn jetzt daraus geschlossen

wird, der Wein müsse billiger werden, damit er besser verkauft werden kann, dann habe ich das Gefühl: Nach den Regeln der freien Wirtschaft, des Grundsatzes von Angebot und Nachfrage müßte jetzt der Wein billiger werden, weil er eben von den Produzenten und vor allem aber von den Händlern billiger abgegeben wird. Diese Herren wollen aber mehr Wein zum selben Preis verkaufen, wollen mehr einnehmen als bisher, und den Mehrverkauf sollen nun die öffentlichen Gebietskörperschaften dadurch fördern, daß sie den Ausfall tragen. Auf ihre Kosten soll das also gehen.

Meine Herrschaften! Ich muß aufmerksam machen, daß das ein verkehrter Weg ist, daß sie so wahrscheinlich nicht zu einem Mehrkonsum an Wein kommen werden, wobei ich mir nur erlaube, die Frage zu stellen, ob das Heil Österreichs gerade von einem Mehrkonsum an Wein abhängt. Ich bin überzeugt, wenn wir eine Abstimmung hier im Hohen Hause machen würden, durch die Reihen beider Parteien, und vielleicht auch der dritten Partei, ich wage es nicht zu hoffen, würde das Ergebnis gar nicht so eindeutig für die Parole: Es muß mehr Wein getrunken werden! ausfallen.

Ich muß darauf aufmerksam machen, daß die Getränkesteuer der Gemeinden durch einen Initiativantrag, der im Nationalrat eingebracht wurde — allerdings noch vor den Bauernkammerwahlen, vielleicht läßt sich nach den Bauernkammernwahlen über diese Dinge noch ein wenig anders reden — bedroht erscheint.

Die Getränkesteuer hat im Jahre 1954 den Städten und Gemeinden in ganz Österreich 186 Millionen Schilling gebracht. Ich muß feststellen, daß die Gemeinden auf diese 186 Millionen nicht verzichten können, auch nicht auf einen Teil davon, weil die Gemeinden auch jetzt noch große Aufgaben auf dem Gebiete der Kriegsschadenbehebung zu erfüllen und vor allem viele Versäumnisse der früheren Verwaltungen nachzuholen haben. Es ist auch nicht richtig, wenn bestritten wird, daß einen großen Teil dieser Getränkesteuer die Ausländer, also die Konsumenten, die der Fremdenverkehr ins Land bringt, bezahlen, und wir würden also, wenn wir die Getränkesteuer aufheben oder ermäßigen würden, den Menschen, die ohnedies nur zu uns hereinkommen, weil sie hier in Österreich billig leben, noch Geschenke machen.

Ich möchte feststellen, daß ich von Bürgermeistern, die nicht meiner Partei, sondern der Österreichischen Volkspartei angehören, vor einigen Tagen Zuschriften bekommen habe. Die Herren sind ganz aufgeregt, entsetzt und

besorgt darüber, daß auf dem Gebiete der Getränkesteuer etwas passieren könnte. Sie teilen mit, daß in manchen Städten, die besonders vom Fremdenverkehr abhängen, die Getränkesteuer ein Viertel und noch mehr der Gesamteinnahmen der Gemeinden aus ihren Steuern und Abgaben ausmacht und daß sie ihre Aufgaben als Fremdenverkehrsgemeinden unmöglich erfüllen könnten, wenn sie auf diesem Gebiete Verluste in Kauf nehmen müßten. Man soll also bei diesen Dingen etwas vorsichtiger sein und nicht nur den vermeintlichen oder vorgeschützten Interessen einiger Gruppen nachgeben, sondern man muß doch das Gesamtinteresse der Allgemeinheit und nicht zuletzt das der Länder und Gemeinden dabei im Auge haben.

Wenn wir mit der Entsteuerung bei Getränken irgendwo anfangen, dann, glaube ich, kann es nicht beim Wein sein. Merkwürdigerweise wird von der Entsteuerung der Milch für Säuglinge nicht geredet, obwohl sich dieselben Kreise ebenso für einen höheren Milchkonsum einsetzen müßten, wie sie dies für einen höheren Weinkonsum tun.

Wenn aber die neugegründete Gastwirtorganisation, die im Konkurrenzkampf zu den Fachverbänden und Innungen steht, glaubt, mit besonderem Radikalismus die Gesetzgebung vorwärtstreiben und antreiben zu müssen, dann sagen wir den Herrschaften, sie mögen ihre Gegensätze, ihre Konkurrenzkämpfe untereinander austragen, aber nicht auf dem Rücken der Gemeinden; denn auch die Gemeinden haben Aufgaben zu erfüllen, und sie sind nicht in der Lage, auf Teile ihrer ihnen jetzt garantierten eigenen Einnahmen zu verzichten.

Das heute hier zum Ausdruck zu bringen, habe ich mich verpflichtet gefühlt. Im übrigen erkläre ich, daß meine Fraktion beiden Gesetzen zustimmt. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Lugmayer**: Das Wort hat der Herr Bundesrat Grundemann.

Bundesrat **Grundemann**: Hohes Haus! Es ist nunmehr in den letzten drei Jahren das vierte Mal, daß die Bundesregierung dem Parlament Gesetzesvorlagen, die Steuerermäßigungen beinhalten, vorlegt und daß diese von den beiden Häusern des Parlamentes beschlossen werden. Erstmals gab es eine Regulierung der Gewerbesteuer durch das Gewerbesteueränderungsgesetz, dann zweimal eine Ermäßigung der Einkommen- und Lohnsteuer, und heute haben wir einen Gesetzesbeschluß vor uns liegen, der indirekte Steuern betrifft.

Als seinerzeit der Finanzminister von Steuerermäßigungen sprach, von Steuerermäßigungen

auf dem Gebiete der direkten Steuern, begegnete er ungläubigem Staunen, nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland. Manche sahen diesen Plan des Finanzministers als eine Art Aprilscherz an. Niemand konnte begreifen, daß die Gebietskörperschaften angesichts der ihnen obliegenden ungeheuren Aufgaben in irgendeiner Form auf solche Einnahmen verzichten könnten, und erst in der jüngsten Zeit äußerten auch bedeutende Fachleute große Bedenken über die Auswirkungen dieser Steuerermäßigungen angesichts des Absinkens einzelner Steuererträge.

Der Gesamtertrag an Steuereinnahmen, das Ansteigen anderer Steuergruppen und hier insbesondere der Umsatz- und der Gewerbesteuer hat den Initiatoren recht gegeben. Österreichs Finanzwirtschaft hat sich gut entwickelt. Die dem Bund, den Ländern und Gemeinden gestellten Aufgaben konnten im Rahmen der hierfür vorgesehenen Mittel durchgeführt werden, der Lebensstandard der Bevölkerung hat sich zweifellos bedeutend gehoben.

Wenn auch die Besteuerung der Bevölkerung unseres Landes und die Besteuerung der einzelnen Wirtschaftszweige zweifellos heute noch enorm ist, zeigen Vergleiche mit anderen Ländern, daß Österreich durchaus nicht zu den höchstbesteuerten Ländern gehört, wohl aber zu den seltenen Ausnahmen, die im Laufe der letzten Jahre Senkungen dieser Besteuerungen und damit wesentliche Verbesserungen und Erleichterungen im Haushalt der Staatsbürger durchgeführt haben.

Man kann hier einwenden, meine Damen und Herren, daß sich die Auswirkungen der Steuerermäßigung vorerst nur auf dem Gebiete der Lohnsteuer zeigten, daß man erst einmal sehen muß, wie sich diese bei der Einkommensteuer und bei der Gewerbesteuer auswirken. Kaum jemand aber zweifelt angesichts der bisherigen Auswirkungen daran, daß die Methode die richtige war und daß wir keine Befürchtungen zu hegen brauchen, daß der Haushalt des Bundes und der anderen Gebietskörperschaften durch diese Maßnahmen eine besondere Erschütterung erfahren könnte; vorausgesetzt allerdings, daß Ruhe und Ordnung im Lande aufrechterhalten werden können und daß man sich auf allen Gebieten — und hier insbesondere bei den Preisen und Löhnen — einer weisen Mäßigung befleißigt.

Eine Begleiterscheinung hatten diese Maßnahmen freilich. Mit dem Essen kam auch der Appetit, und manche scheinen — so glaube ich, hat auch mein Herr Vorredner ausgeführt — nun der Ansicht zu huldigen, daß Steuerermäßigungen praktisch alle Monate eintreten müssen, daß es damit gar nicht

schnell genug gehen könne und daß man hier derartige Forderungen durchaus zu vertreten hätte. Wir können wohl ehrlich bekennen, daß sich die Regierung im Laufe der letzten Jahre alle Mühe gab, wo immer es nur möglich schien, Erleichterungen und Verbesserungen zu schaffen. Die offen zutage tretenden Erfolge dieser Bemühungen sprechen hierfür eine eindeutige und sehr deutliche Sprache.

Feststellbar ist allerdings: Sobald eine Erleichterung in Kraft tritt, ist diese schon wieder vergessen, und neue Wünsche erscheinen auf dem Plan. Denken wir doch einmal ein paar Jahre zurück an die Zeit, als der Bombenhagel über unser Land niederging, Hunger und Grauen aus den Fenstern blickten und der Großteil unserer Männer noch weit weg von der Heimat war. Damals gab es nicht wenige Menschen, die erklärten: Wenn nur dieses Grauen schon vorüber wäre, mit allem wären wir zufrieden. Danach kam eine Zeit des Hungerns und eine Zeit der Unmöglichkeit einer Arbeit. Da gab es wieder eine Menge von Leuten, die erklärten: Wenn nur schon diese Zeit vorüber wäre. Wir wären zufrieden, wenn endlich einmal das Hungern ein Ende fände, zufrieden mit allem.

Heute denkt man höchstens mit einem Schauer der Erinnerung an diese Zeiten und an die hinter uns liegenden Jahre. Heute haben sich die meisten Menschen bereits längst an die Selbstverständlichkeit des Lebens gewöhnt, in dem diese Sorgen und Wünsche nicht mehr vorkommen. Sorgen und Wünsche werden wir immer haben, schöner und besser möchte sich jeder Mensch das Leben gestalten. Das ist selbstverständlich und in der Natur der Menschen gelegen, und es wäre auch traurig, wenn dem nicht so wäre, wir hätten ja kein Ziel vor uns. Wenn wir aber etwas darüber nachdenken und Vergleiche ziehen, müssen wir sagen: Gebe Gott, es ginge uns nie schlechter als heute!

Vor uns, meine Damen und Herren, liegt nun wieder ein Gesetzesbeschluß, der eine solche Erleichterung des wirtschaftlichen Lebens im einzelnen und auch des wirtschaftlichen Lebens der Familie bringen wird, nämlich Steuerwegfall auf dem Gebiete von Verbrauchsteuern. Und nüchtern spricht der Motivenbericht darüber, daß solche Verbrauchsteuern angesichts der Höhe der Belastung dieser Artikel auf der anderen Seite, auf der Seite der Umsatzsteuer, an Bedeutung und Berechtigung verlieren müßten. Und nüchtern nennt er auch die Zahlen, die dabei das Bundesbudget belasten. Dieser Motivenbericht bemerkt aber auch, daß diese Maß-

nahme in den Rahmen der weiteren Stabilsierungsbemühungen fällt und die Verbilligung dieser Artikel, die zum größten Teil das tägliche Leben betreffen, herbeiführen soll. Wir hoffen, daß die Bemühungen hiezu anerkannt werden, daß man sie nicht nur zustimmend zur Kenntnis nimmt, um dann zur weiteren Tagesordnung, das heißt zu weiteren Forderungen nach Steuererleichterungen überzugehen. Die Zustimmung der Vertreter aller politischen Parteien im Nationalrat — und hier trat der seltene Fall ein, daß auch die Volksoption einem Gesetze ihre Zustimmung gab — beweist aber, daß wir uns auf dem richtigen Weg befinden und eine Maßnahme beschließen, die wirklich allen Teilen der Bevölkerung in irgendeiner Form zugute kommt und dem Interesse der Bevölkerung gerecht wird.

Aus der Reihe dieser Steuererleichterungen möchte ich aber ebenso wie mein Herr Vorredner eine Frage herausgreifen, welche mit dem unmittelbaren Konsum praktisch nichts zu tun hat und welche mein Herr Vorredner auch bereits angeführt hat, den Aufbauschlag zur Schaumweinsteuer, und auch ich erlaube mir zu dieser Frage ein paar Worte zu sagen. Bei der Aufhebung des Aufbauschlages zur Schaumweinsteuer war der Gesichtspunkt maßgebend, daß es sich um eine kriegs- oder nachkriegsbedingte Maßnahme handelt, deren Liquidierung zweifellos wünschenswert wäre.

Ein anderer Grund ist es, der mich veranlaßt, mich mit diesem Problem zu befassen, nämlich der gleiche wie bei meinem Vorredner: Es handelt sich um eine gemeinschaftliche Steuer, an welcher außer dem Bund die Länder und Gemeinden partizipieren. Mein Herr Vorredner hat die Ziffern und Quoten der Prozentsätze dieser Anteile bereits angeführt. Er hat auch bemerkt — und dem schließe ich mich an —, daß der Entfall dieser Steuer gemessen an den anderen Steuern minimal ist, daß dieser für den gesamten Bund 1,25 Millionen Schilling ausmacht. Der Ausfall der Erträge der Länder und Gemeinden zusammen macht hierbei 588.000 S aus. Dieser Betrag spielt also sowohl im Budget des Bundes als auch im Budget der Länder und Gemeinden kaum eine Rolle.

Bedenklicher erschien allerdings — und das hat ebenfalls mein Herr Vorredner angeführt —, daß es sich wieder um eine Steuer handelt, deren Ermäßigung vom Parlament beschlossen wird, was somit ein Abbröckeln des Steuerrechtes der Länder und Gemeinden bedeutet. Um diese Bedenken jedoch zu zerstreuen, darf ich hier die Versicherung

abgeben, daß der Herr Finanzminister eindeutig erklärte, der Entfall dieser Steueranteile werde bei den Verhandlungen über den Finanzausgleich 1956 berücksichtigt, sodaß an Stelle dieser Steuer eine andere Einnahme tritt und die Länder und Gemeinden anteilmäßig keinen Verlust erleiden werden. Daher besteht wohl auch kein Grund, gegen diese finanzpolitische Maßnahme einen Einspruch zu erheben. Diese Versicherung des Herrn Finanzministers hat mein Gewissen als Ländervertreter im Bundesrat beruhigt, und ich glaube, daß auch alle Damen und Herren dieses Hauses dies zustimmend zur Kenntnis nehmen können.

Ich darf nun zusammenfassend namens meiner Partei betonen: Wir begrüßen dieses Gesetz aufrichtig und werden ihm selbstverständlich zustimmen. Sehen wir doch darin einen weiteren Schritt zur Verbesserung der materiellen Lage unserer Bevölkerung, einen weiteren Schritt in dem Bemühen um die Stabilisierung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse, einen weiteren Schritt im Aufbau unseres Landes. Wir können nur hoffen und wünschen, daß die Bevölkerung dieses Bemühen seiner Regierung und seiner Vertreter würdigt und anerkennt, daß wir damit wieder einen Schritt weitergekommen sind in der Absicht, den Lebensstandard unseres Volkes zu heben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir kommen zur Abstimmung, die über beide Gesetze getrennt durchgeführt wird.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer: Wir kommen zu den Punkten 4 und 5 der Tagesordnung, über welche die Debatte gemeinsam abgeführt wird. Es sind dies folgende Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 30. März 1955:

1. Bundesgesetz über die Wertverzollung (**Wertzollgesetz 1955**) und
2. Bundesgesetz, betreffend Änderungen des Zolltarifes (**3. Novelle zum Zolltarifgesetz**).

Berichterstatter für beide Gesetze ist Herr Bundesrat Dr. Weber. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. Weber: Hohes Haus! Durch die 2. Novelle zum Zolltarifgesetz, BGBl. Nr. 86/1954, wurden neben den bereits im Zolltarif vereinzelt vorgesehenen Wert-

zollsätzen in beschränktem Umfange neue Wertzölle, insbesondere für Textilien, eingeführt. Im Entwurf des neuen Zolltarifes, der derzeit in Beratung steht, sind in noch größerem Umfange Wertzölle enthalten. Auf diese Weise soll nach und nach das bisher vorherrschende spezifische Zollsystem weitgehend durch ein Wertzollsystem ersetzt werden.

Der Wertzoll ist gegenüber dem spezifischen Zoll im Hinblick auf soziale, rein wirtschaftliche und handelspolitische Momente im allgemeinen vorzuziehen; er ist überdies gerechter, weil er auch bei Preisänderungen die Gleichmäßigkeit der Belastung gewährleistet.

Bei Erstellung der Bestimmungen über die Wertverzollung waren die Grundsätze der Brüsseler Konvention über den Zollwert und die im Kommentar zu dieser Konvention festgelegten Auslegungsregeln zu beachten. Den besonderen Verhältnissen des österreichischen Zollrechtes und Zollverfahrens tragen die im vorliegenden Gesetzesbeschluß enthaltenen Bestimmungen im Rahmen der durch die Konvention gegebenen Möglichkeiten Rechnung.

Der bereits erwähnte weitgehende Übergang von den spezifischen Zöllen zum Wertzollsystem erfolgt in Übereinstimmung mit den durch den Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens in Brüssel — eine Institution, der die meisten europäischen Staaten beigetreten sind — gegebenen Richtlinien und auf Grund des von der genannten Institution empfohlenen Wertbegriffes des sogenannten „Normalpreises“.

Im einzelnen umfaßt der neue Gesetzesentwurf in den 12 Paragraphen folgende Bestimmungen:

§ 1 handelt vom Zollwert; als solcher gilt der Normalpreis.

Im § 2 ist der Begriff Normalpreis näher erläutert, und zwar ist dies jener Preis, der für die eingeführte Ware im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes unter den Bedingungen des freien Wettbewerbes zwischen voneinander unabhängigen Käufern und Verkäufern erzielbar ist.

Wann ein Verkauf unter den Bedingungen des freien Wettbewerbes zwischen voneinander unabhängigen Käufern und Verkäufern vorliegt, bestimmt § 3.

§ 4 enthält eine demonstrative Aufzählung der sogenannten Lieferungskosten im Sinne des § 2 Abs. 3 und 4 und der Veräußerungskosten im Sinne des § 2 Abs. 3.

§ 5 normiert, daß sich der Normalpreis einer eingeführten Ware nach den handelsmäßigen Umständen des Geschäftes, vor allem nach der Handelsstufe richtet.

Nach § 6 gehört das Entgelt für das Recht auf Nutzung oder Verwertung eines ausländischen Warenzeichens auch dann zum Zollwert, wenn die eingeführte Ware erst nach weiterer Be- oder Verarbeitung mit dem ausländischen Warenzeichen versehen werden soll. Andererseits wird in diesem Paragraphen bestimmt, wann das Entgelt für das Recht auf Nutzung eines ausländischen Warenzeichens nicht zum Zollwert gehört.

§ 7 handelt vom Rechnungspreis, § 8 von den Preisnachlässen, als welche im Sinne des § 7 Kassenskonti, Mengenrabatte und andere Rabatte, die unter bestimmten Umständen gewährt werden, anzusehen sind.

§ 9 enthält Bestimmungen über die Umrechnung von Preis- und Wertangaben in ausländischer Währung.

Die §§ 10 und 11 enthalten die Bestimmungen über Erklärungen zur Ermittlung des Zollwertes und die näheren Erfordernisse dieser Erklärung.

Dieses Gesetz soll am 1. Mai 1955 in Kraft treten. Zugleich wird § 16 Abs. 1 und § 41 des Gesetzes vom 10. Juni 1920, StGBI. Nr. 250, über das Zollrecht und das Zollverfahren (Zollgesetz) außer Kraft gesetzt. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Finanzausschuß hat mich in seiner Sitzung vom 5. April 1955 ermächtigt, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer:
Ich bitte um den zweiten Bericht.

Berichterstatter Dr. Weber: Der zweite Gesetzesbeschluß beinhaltet Änderungen auf dem Gebiete des Zolltarifes. Die Vorlage umfaßt lediglich zwei Paragraphen.

§ 1 bestimmt, daß der Zolltarif vom Jahre 1924 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 9. April 1954, BGBl. Nr. 86, nach Maßgabe der einen Bestandteil des Gesetzes bildenden Anlage geändert wird.

Nach § 2 ist mit der Vollziehung des Gesetzes das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Im übrigen ist zu dieser Vorlage folgendes zu bemerken. Da im Zusammenhang mit der Aufhebung einzelner Verbrauchsteuern, wie der Zuckersteuer, der Süßstoffsteuer usw., auch der Aufbauszuschlag auf Schaumwein weggefallen ist, soll die sich aus dem Wegfall des Aufbauszuschlages rechnerisch ergebende Minderung der Bundeseinnahmen durch eine entsprechende Erhöhung des Zolles auf

Schaumwein ausgeglichen werden. Der Entwurf sieht deshalb eine Erhöhung des Zolltarifes für Schaumwein vor, und zwar von 800 Goldkronen je 100 kg auf 830 Goldkronen.

Allerdings muß festgestellt werden, daß der mit den Vertragsstaaten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens vereinbarte Zollsatz von 300 Goldkronen vorläufig noch bestehen bleiben müßte und daß seine Änderung erst auf Grund von Verhandlungen mit den Vertragsstaaten erfolgen könnte.

Die bereits erwähnte Anlage enthält den neuen Satz von 830 Goldkronen gegenüber bisher 800 Goldkronen.

Für Koks und Braunkohlenbriketts soll künftighin der Wertzoll von 8 beziehungsweise 10 Prozent überhaupt wegfallen, da die bisherige, durch die Standortverhältnisse bedingte Schutzbedürftigkeit der Herstellungsbetriebe von Koks und Braunkohlenbriketts nicht mehr als gegeben angesehen werden kann.

Der Finanzausschuß hat mich in seiner Sitzung vom 5. April 1955 ebenfalls ermächtigt, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Dr. Lugmayer:** Zum Wort gemeldet ist der Herr Bundesrat Porges. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Bundesrat Porges: Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Gestatten Sie mir einige wenige Sätze zu den beiden vorliegenden Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates. Wenige Sätze deswegen, weil wir uns ja die grundlegenden und prinzipiellen Ausführungen für die Erörterung des neuen großen österreichischen Zolltarifes vorbehalten. Leider — und das habe ich bereits in meinen vorangegangenen Zollreden wiederholt bedauert — ist der Weg zum neuen großen Zolltarif lang, steinig und hart, und wir sind durch die Verhältnisse gezwungen, uns in der Zwischenzeit mit einer Reihe von Auskunftsmitteln zu behelfen.

Auf Grund internationaler Vereinbarungen ist es notwendig geworden, Beschlüsse zu fassen, um uns in diese internationalen Vereinbarungen einzugliedern und uns an sie anzuschließen. Die Brüsseler Konvention vom Jahre 1951 veranlaßt uns heute, zwecks Eingliederung in das internationale Zollregime einen Beschluß zu fassen, der für die österreichische Zollpolitik eigentlich schon eine ziemlich entscheidende Wende darstellt, eine Wende vom bisherigen Hauptprinzip des Gewichtszolles zum System des sogenannten Wertzolles. Nun ist der Wertzoll an und für sich auch in Österreich nichts Neues.

Wir hatten bereits bei der letzten Zollnovelle im vergangenen Jahr Gelegenheit, zum Beispiel bei den Textilzöllen, gewisse Übergänge zum Wertzoll zu schaffen. Jetzt aber wird das Wertzollsystem auch in Österreich wesentlich erweitert.

Ich möchte die Gelegenheit wahrnehmen, um dazu etwas Grundsätzliches zu sagen. Ich lasse mich dabei auf den theoretischen Streit zwischen den Anhängern des Gewichtszolles und jenen des Wertzolles gar nicht ein. Ich lasse mich nicht auf die Diskussion darüber ein, daß der Gewichtszoll den Vorzug der Stabilität hat und daß der Wertzoll den Vorzug der Elastizität hat. Man sagt auch, die Wertzölle seien sozialer, weil die teureren Waren höher verzollt und billigere Waren, die dem Konsum der breiten Masse dienen, mit einem geringeren Zoll belegt werden.

Aber wir sind nun einmal durch internationale Vereinbarungen veranlaßt, diesen Abkommen beizutreten und uns nun mit dem Wertzoll selbst zu beschäftigen. Darf ich also hier, damit in Zukunft nicht einmal gesagt werden könnte, wir hätten darauf vergessen oder wir hätten die unmittelbaren Konsequenzen des Wertzolles nicht genügend beachtet, die Tribüne dieses Hohen Hauses benützen, um auf gewisse Gefahrenquellen aufmerksam zu machen, die sich aus der Handhabung des Wertzolles beziehungsweise aus dem Übergang zum Wertzoll selbst ergeben.

Die Schwierigkeiten liegen vor allem auf dem Gebiet der Bewertung. Daß die Bewertung beim Gewichtszoll einfacher ist, ist leicht einzusehen. Die importierte Ware hat auf Grund der Zolldeklaration soundsoviel Gewicht; auf Grund des Gewichtes wird also der Zollsatz festgelegt. Bei der Wertverzollung werden die Dinge schon schwieriger und komplizierter, wobei auch beachtet werden muß, daß ja zwischen dem Geschäftsabschluß und der Lieferung eine gewisse Zeit vergeht und in dieser Zeit schon gewisse Wertveränderungen stattfinden können.

Weiter muß beachtet werden, daß für unlautere Elemente beim Wertzoll die Möglichkeit der Unterfakturierung besteht. Diese Gefahr ist — ich sage es ausdrücklich — bei unlauteren Elementen gegeben, also bei jenen, die die Anfälligkeit der Zollbestimmungen zu Durchstechereien benützen. Und wir wissen, daß wir noch vor einem großen Gerichtsprozeß stehen, in welchem gerade die Verletzungen der Zollbestimmungen eine ausschlaggebende Rolle spielen werden. Es gibt also Gefahren, und diesen Gefahren muß begegnet werden.

Schwierigkeiten ergeben sich weiter dadurch, daß für die Zollorgane selbst die Handhabung

des Wertzolltarifes mit Komplikationen verbunden ist. Hier möchte ich auf die Erfahrungen hinweisen, die Westdeutschland mit dem Wertzollsystem gemacht hat. Dort hat man den Wertzoll schon im Herbst des Jahres 1951 eingeführt, wir können uns daher heute bereits mit diesen Erfahrungen beschäftigen, beziehungsweise aus ihnen lernen. Westdeutschland ist vor allem zu einer intensiven Schulung seiner Zollorgane übergegangen, zu einer Schulung, die notwendig geworden ist, weil eben der Wertzolltarif komplizierter ist und die Schulung der Zollbeamten eine unbedingte Notwendigkeit war. Man hat in Westdeutschland auch den Ausweg gewählt, für Waren und Güter, bei denen die Bestimmungen nach dem Wertzolltarif besonders schwierig sind und bei denen die Verzollung besonderen Schwierigkeiten begegnet, nur bestimmte Grenzübergangsstellen zu schaffen, also die Verzollung dieser Güter auf bestimmte Punkte zu konzentrieren. Ich erwähne dies deshalb, weil es vielleicht auch für uns notwendig werden kann, hier gewisse Korrekturmöglichkeiten zu suchen.

Eine große Gefahr muß noch erwähnt werden: Sie besteht darin, daß der Wertzoll seine Schutzwirkung gerade dort verliert, wo die Schutzwirkung am nötigsten wäre, nämlich beim Dumping. Die Dumpingimporte sind gerade besonders großer Anfälligkeit ausgesetzt. Man wird hier nach Möglichkeiten suchen müssen, um diese Gefahr, wenn schon nicht ganz zu beseitigen, so doch auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Ich erwähne, daß Westdeutschland als Korrekturmaßnahme sogenannte Mischzölle geschaffen hat, also Zölle, die sowohl auf den Wert wie auf das Gewicht aufgebaut sind, um die Möglichkeiten von Dumpingzöllen und Dumpingimporten weitestgehend zu beschneiden und die Gefahren auszuschalten.

Meine Damen und Herren! Ich glaube, es war notwendig, diese wenigen Sätze hier vorzuschicken. Wir Sozialisten werden diesem Gesetz natürlich unsere Zustimmung geben. Ich glaube jedoch, daß mit dem Hinweis auf die Gefahrenquellen die Möglichkeit geboten wurde, durch geeignete Maßnahmen die Quellen dieser Gefahren zu beseitigen.

Daß wir auch dem zweiten Gesetz unsere Zustimmung geben, ist für uns schon deshalb wichtig, weil die Aufhebung des Zolles auf Braunkohlenbriketts und auf Koks unserer Wirtschaft sicherlich nur dienen kann und weil wir Sozialisten Zollerleichterungen und Zollaufhebungen auf jeden Fall begrüßen. Daher werden wir auch diesem Gesetz mit freudigem Herzen unsere Zustimmung geben. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Lugmayer:** Zum Worte gemeldet hat sich Herr Bundesrat Mitterer. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Mitterer:** Hohes Haus! Ich möchte nur mit einigen Worten auf die Erklärungen meines geschätzten Herrn Vorredners replizieren.

Ich glaube, die Unterfakturierung und die Durchstechereien wird man durch kein noch so gutes Gesetz abstellen können. Es gibt immer wieder Durchstechereien, und wir werden nur versuchen müssen, sie weitestgehend zu eliminieren. Es steht aber doch fest, daß die Unterfakturierung in einem Land, das noch immer die Devisenbewirtschaftung kennt, sehr große Gefahren für den einzelnen Betrieb beinhalten würde, denn letzten Endes kann sich der Importeur nicht damit begnügen, eine Ware unterfakturiert hereinzunehmen; er muß sie dann auch unterfakturiert bezahlen, weil die Überweisung im Wege der Nationalbank sonst nicht möglich ist. Es bestünde also hier eine doppelte Durchstecherei der gesetzlichen Bestimmungen, und ich glaube daher, daß die Gefahr in dieser Richtung nicht so groß ist.

Im übrigen haben wir alle festgestellt, daß die Einführung des Wertzolles ein Probegalopp ist, weil wir alle nicht wissen, wie sich die Dinge tatsächlich entwickeln werden. In der ganzen Welt ist man sich nicht darüber klar, ob letzten Endes der Gewichtszoll oder der Wertzoll der richtige sein wird. Ich glaube, wir können die Situation ruhig abwarten und dann nachher auf Grund der Erfahrungen feststellen, ob die eine oder andere Art richtig ist. Wir werden vielleicht zu gemischten Tarifen kommen müssen, um die Frage des Dumpings regeln zu können. Das habe ich mich verpflichtet gefühlt, zu dieser Frage zu sagen.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Lugmayer:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir kommen zur Abstimmung, die wir getrennt durchführen werden.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Lugmayer:** Wir kommen zum **6. Punkt** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Bundesrates vom 30. März 1955: Bundesgesetz über die Ausprägung und Ausgabe von Silbermünzen (**Silbermünzengesetz**).

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Kraker.

Berichterstatter **Kraker**: Hoher Bundesrat! Das Silbermünzengesetz soll die gesetzliche Grundlage zur Ausprägung und Ausgabe von Silbermünzen schaffen. Das Scheidemünzengesetz ex 1953 bezieht sich nur auf die Ausprägung und die Ausgabe von Münzen aus unedlen Metallen. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß soll das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt werden, auch Scheidemünzen aus Silber auszuprägen und in den Verkehr zu setzen, wobei die Münzen auf 10, 20, 25 und 50 S lauten sollen. Der Feingehalt, die Ausmaße und die Ausstattung der Münzen sollen vom Bundesministerium für Finanzen durch Verordnung geregelt werden. Der Betrag der auf Grund dieses Bundesgesetzes ausgegebenen Münzen soll 100 S pro Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen.

Die Oesterreichische Nationalbank kauft nach dem Gesetzesbeschluß die im Hauptmünzamt ausgeprägten Münzen vom Bund um den vollen Nennwert und bringt sie dann in Umlauf. Sobald sich in den Kassen der Oesterreichischen Nationalbank von einer Münzsorte Bestände anhäufen, deren Nennwert während der Dauer mindestens eines Kalendermonates 10 Prozent des Umlaufes dieser Münzsorte übersteigt, ist die Bank berechtigt, den 10 Prozent übersteigenden Betrag in Münzen dieser Sorte dem Bund zurückzustellen und dem Bund, das heißt also dem Bundesministerium für Finanzen, wieder anzulasten.

Die Kassen des Bundes sowie der übrigen Gebietskörperschaften und ihrer Betriebe sind verpflichtet, die Münzen ohne Begrenzung zum Nennwert in Zahlung zu nehmen. Ebenso hat dies im Privatverkehr zu geschehen. Die Umwechslung der Münzen in Banknoten haben die Kassen der Oesterreichischen Nationalbank in jedem Umfang, die Bundeskassen jedoch nur entsprechend den verfügbaren Kassenbeständen vorzunehmen.

Durch das vorliegende Silbermünzengesetz und die dadurch ermöglichte Ausprägung und Ausgabe von Silbermünzen, die vor allem in Form von Gedenkmünzen in Umlauf kommen sollen, wird der wirtschaftliche Aufschwung Österreichs in den letzten Jahren zum Ausdruck gebracht. Es ist eine von jedermann zu beobachtende Tatsache, daß Münzen aus Edelmetallen weit mehr als Banknoten geeignet sind, das Vertrauen des Volkes in die Währung zu festigen. Die Vorstellung von Silberkronen und Goldstücken aus der Zeit der Kronenwährung, das Aussehen des Schubert-Schillings, des Billroth-Schillings, des Walther von der Vogelweide-Schillings, des Haydn-Schillings usw. ist in uns heute noch sehr wach, man ist aber kaum

in der Lage, aus dem Gedächtnis anzugeben, welche Bilder sich auf den heute in Umlauf befindlichen Banknoten befinden.

Münzen, insbesondere Gedenkmünzen, sind aber auch Geschichtsdokumente. Eine Münze etwa, deren Bild den Wiederaufbau der Staatsoper oder den des Stephansdoms in Erinnerung ruft, wird noch kommenden Generationen von den Wunden künden, die unserer Generation geschlagen wurden, aber auch von dem Geist und dem zähen Lebenswillen dieser schwer geprüften Generation. Eine solche Münze wird ein kleines, aber wertvolles Geschichtsbuch unserer Tage sein. Darüber hinaus aber werden solche Münzen, auch wenn sie einmal außer Kurs gesetzt werden sollten, ob ihres Edelmetallgehaltes einen Wert darstellen. Wie anders wäre es sonst zu verstehen, wenn zum Beispiel heute noch die alten Mariatheresientaler in Abessinien als Zahlungsmittel in Umlauf sind?

Aus allen diesen Gründen ist diese Gesetzesvorlage als ein Erfolg und Fortschritt zu bezeichnen. Der Finanzausschuß hat mich ermächtigt, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diese Gesetzesvorlage keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender (der wieder die Leitung der Verhandlungen übernommen hat): Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen also zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 7. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. März 1955: Bundesgesetz, betreffend die Gewährung eines Bundeszuschusses zur Förderung der Hagelversicherung (**Hagelversicherungs-Förderungsgesetz**).

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Grundemann. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Grundemann**: Hohes Haus! Es war in den Fällen der leider so zahlreichen Naturkatastrophen der letzten Jahre immer wieder notwendig, daß der Bund mit finanziellen Hilfen zur Rettung der wirtschaftlichen Existenz einer beträchtlichen Anzahl von Personen einsprang. Im vergangenen Jahr erwies sich diese Notwendigkeit zweimal, zuerst bei der Lawinenkatastrophe und dann anlässlich der Hochwasserkatastrophe, als dringend. Die damals beschlossenen Gesetze erschienen jedoch — wie im Bundesrat festgestellt wurde — als unzureichend, und das Hohe Haus faßte hier den Beschluß, Regierung und Nationalrat eine Erweiterung dieser Gesetze zu empfehlen.

Wenn auch kaum eine Versicherungsmöglichkeit gegen solche Katastrophen besteht, gibt es doch diese bei Schäden aus Hagelschlägen durch entsprechende Versicherungen bei der Österreichischen Hagelversicherungsanstalt, nach deren Feststellungen es sich aber erwies, daß nur eine beschränkte Anzahl von Landwirten, Weinbauern und Gärtnern — etwa 30 Prozent der österreichischen Getreide- und nur 5 Prozent der Weinbaufläche — von dieser Möglichkeit Gebrauch machten, während sich die anderen lieber auf die doch eintretende Hilfe seitens der Gebietskörperschaften verließen und damit die immerhin beträchtliche Versicherungsprämie sparten, wohl allerdings auch im Hinblick darauf, daß Hagelwetter nicht alljährlich und nicht immer in der gleichen Gegend in wesentlichem Ausmaße auftreten, die Prämien daher öfter eingezahlt werden müssen, ohne von der Versicherung Gebrauch machen zu können.

Um nun den Gebietskörperschaften in solchen Katastrophenfällen finanzielle Hilfe ersparen zu helfen und andererseits durch die Versicherung den Bauern die Möglichkeit zu geben, vollen und nicht nur teilweisen Ersatz ihres Schadens zu erhalten, werden nun neue Wege besprochen, Wege, die in anderen Ländern bereits längst gegangen wurden.

Durch das vorliegende Gesetz wird bestimmt, daß der Bund Zuschüsse zu den Hagelversicherungsprämien leistet, um diese Prämienzahlungen für die Versicherten zu erleichtern und somit einen Anreiz zu größerem Gebrauch der Versicherungsmöglichkeit zu geben.

Das Erfordernis hierfür kann im Jahre 1955 durch Einsparungen bei Kapitel 18, Kassenverwaltung, Titel 9, Brotgetreidepreisausgleich, gefunden werden. Dieser Zuschußbetrag in Höhe von 5 Millionen für 1955 und in der festzusetzenden Höhe für die kommenden Jahre wird allerdings nur dann gewährt, wenn gleich hohe Beihilfen von Seite der Länder zur Verbilligung der Hagelversicherungsprämien ausgeworfen werden.

Hiezu muß ich wohl bemerken, daß dies wieder einmal ein Gesetz ist, welches nur dann den Bund belastet, wenn die Länder ebensolche Lasten übernehmen, was diesen deshalb schwer werden wird, weil die Länder kaum eine Möglichkeit sehen, auf der Einnahmenseite ihres bereits festgesetzten Budgets wesentliche Mehrerträge erwarten zu können.

Im einzelnen enthält dieses Gesetz in sechs Paragraphen folgende Bestimmungen:

Der Österreichischen Hagelversicherungsanstalt wird aus Bundesmitteln eine Beihilfe gewährt, die ausschließlich der Verbilligung der Prämien zu dienen hat. Die Höhe der

Beihilfe wird alljährlich im Bundesfinanzgesetz festgelegt, und die Beihilfe darf nur gewährt werden, wenn aus Landesmitteln für diesen Zweck gleich hohe Beträge beigestellt werden.

Die Verbilligung ist gleichmäßig für alle Versicherungsnehmer mit einem Hundertsatz, der 25 v. H. nicht übersteigen darf, festgelegt und wird jährlich für die einzelnen Bundesländer durch Verordnung bestimmt. Der Verbilligungssatz ist bei den Prämienabrechnungen auszuweisen. Gebietskörperschaften und deren Betriebe erhalten keine derartige Begünstigung.

Besonders bemerkenswert ist der Abs. 2 des § 2, nach welchem die dem Hundertsatz der Prämienverbilligung im Schadensjahr entsprechende Entschädigung dem Anspruchsberechtigten in Form eines auf den Namen lautenden Gutscheines zur Beschaffung landwirtschaftlicher Produktionsmittel, wie Saatgut, Dünger und Schädlingsbekämpfungsmittel, zur Verfügung gestellt wird, außer die Entschädigung beträgt weniger als 2000 S; in der Regierungsvorlage waren 1500 S vorgesehen, im Nationalrat wurde jedoch dieser Betrag auf Antrag des Finanz- und Budgetausschusses mit 2000 S festgesetzt. Zu beachten ist auch eine Ergänzung im Abs. 2 des § 2 durch Einfügung der Worte „und dergleichen“ nach der Anführung der mittels Gutscheinen zu beschaffenden Produktionsmittel. Grund hierfür war, daß die in diesem Paragraphen aufgezählten Produktionsmittel nicht taxativ, sondern demonstrativ angeführt werden sollen.

Ferner bestimmt das Gesetz im § 3, daß die Zuweisung der Bundesmittel an den Nachweis der erfolgten Zuweisung der Landesmittel geknüpft ist.

§ 4 erklärt, daß die Überprüfung der Verwendung der gesamten Beihilfe dem Bunde vorbehalten bleibt.

Schließlich wird die Wirksamkeit dieses Gesetzes mit 31. Dezember 1961 begrenzt. Diese Begrenzung wird mit mangelnder Erfahrung der Auswirkung solcher gesetzlicher Bestimmungen begründet.

Der letzte Paragraph enthält die Vollzugsklausel.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates beschäftigt und mich beauftragt, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich eröffne die Debatte. Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Etlinger. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Etlinger: Hoher Bundesrat! Wie wir aus den Ausführungen des Herrn Bericht-

erstatters entnehmen konnten, wird mit diesem Gesetz ein neuer Weg beschritten, um die Bauernschaft zu veranlassen, in größerem Umfang an der Organisation der Selbsthilfe durch die Hagelversicherung teilzunehmen.

Österreich gehört zu den vom Hagel am meisten gefährdeten Ländern. Die alljährlich durch Hagelwetter auftretenden Schäden sind schwer und nehmen in manchen Jahren katastrophalen Umfang an. 1952 wurde eine Kulturfäche von 80.000 Hektar verhagelt, wobei ein Schaden von zirka 80 Millionen Schilling entstand. 1953 erreichte die verhagelte Kulturfäche das Ausmaß von 120.000 Hektar, und der Katastrophenschaden betrug 150 Millionen Schilling.

Die nach solchen Katastrophenjahren bereitgestellten öffentlichen Mittel und die Gelder aus den Sammlungen zur Durchführung von Notstandsaktionen reichten oft nicht hin, sie waren völlig unwirksam und brachten keine Abhilfe.

Aus dieser Tatsache entsprang die Forderung der Bauernschaft nach Ausbau der Hagelversicherung mit staatlicher Hilfe, weil nur der Versicherungsschutz die Möglichkeit einer wirksamen Abhilfe schafft, da er den Schadenersatz gewährleistet.

Der staatliche Beitrag verbilligt die Prämie und gibt allen Landwirten, Weinbauern und Gärtnern die Möglichkeit, auch aus eigener Kraft Vorsorge zu treffen und Ertragsverluste, die vielfach bis zur Gefährdung der Existenz der Betriebe führen, zu vermeiden. Für diesen öffentlichen Beitrag ist aber nur ein Teil der bisher für Notstandsaktionen aufgewendeten Gelder erforderlich.

Der Österreichischen Hagelversicherungsanstalt, einem bäuerlichen Institut, ist es in engster Zusammenarbeit mit der Präsidentenkonferenz und den Landwirtschaftskammern aller Bundesländer gelungen, einen Teil der landwirtschaftlichen Betriebe Österreichs zu erfassen. Es ist jedoch erforderlich, weiteste Kreise der Landwirtschaft in den Versicherungsschutz einzubeziehen und vor allem der großen Zahl kleinerer Betriebe und wirtschaftlich schwächeren Landwirte mit Hilfe von Bund und Land die Versicherung ihrer Erträge zu erleichtern, um ihnen auch nach schweren Schäden die Fortführung ihrer Betriebe zu ermöglichen.

Auf derzeit rund 86.000 Versicherte entfällt eine Fläche von 288.000 Hektar, was pro Versicherten einen Durchschnitt von 3 Hektar ergibt. Dies zeigt deutlich, daß in erster Linie die kleinen und mittleren Betriebe den Versicherungsschutz in Anspruch nehmen. Hiezu ist zu bemerken, daß ein Drittel aller Versicherten Bergbauern sind. In Kärnten zum

Beispiel sind von rund 3400 Betrieben 2200 Bergbauern, also 65 Prozent. Ähnlich liegen die Verhältnisse in Salzburg und Steiermark, wobei gerade die Bergbauerngebiete dieser Länder sehr stark hagelgefährdet sind und einen Schutz dringend benötigen. Es muß hierbei auch auf den Weinbau mit seinen tausenden Klein- und Kleinstbetrieben hingewiesen werden, für die der Hagel ebenfalls ein außerordentlich hohes Risiko bedeutet.

Von der gesamten Getreideanbaufläche in Österreich mit rund 870.000 Hektar sind erst 288.000 Hektar gegen die Folgen eines Hagelschlages geschützt, das sind 33 Prozent. Im Weinbau sind von 31.000 Hektar erst 3600 Hektar versichert, das sind 11 Prozent. Dies ist eine schwache Durchversicherung und in Anbetracht der alljährlich auftretenden großen Ernteschäden unzureichend.

In diesem Zusammenhang sei auf die Schweiz, ein ebenso hagelgefährdetes Land, verwiesen, wo heute bereits 76 Prozent der Getreidefläche versichert sind. Diese hohe Durchversicherung in der Schweiz ist vor allem durch die seit Jahrzehnten gehandhabte Stützung der Prämien ermöglicht worden. Es hat auch dort seit 20 Jahren keinen Fall mehr gegeben, daß eine öffentliche Stelle nach Eintritt von Hagelschäden für Unterstützungen aufkommen mußte.

Aber auch in Österreich hat sich schon gezeigt, daß aus Gebieten, die gut und stark durchversichert sind, selbst nach schwersten Schäden keine Hilferufe an die öffentlichen Stellen gerichtet wurden.

Die außerordentlich große Hagelgefahr in fast allen Bundesländern, aber auch die Tatsache, daß selbst langjährig verschonte Gebiete von Katastrophen heimgesucht werden, wie es besonders in den Jahren 1950 und 1953 der Fall war, zeigt der Schadensverlauf in den einzelnen Ländern auf Grund des Ausweises der Österreichischen Hagelversicherungsanstalt.

Wenn man nämlich die seit 1947 eingemommenen Prämien den ausbezahlten Schadenvergütungen gegenüberstellt, ergeben sich für die einzelnen Bundesländer folgende Prozentsätze: Burgenland 79 Prozent, Kärnten 150 Prozent, Niederösterreich und Wien 84 Prozent, Oberösterreich 103 Prozent, Salzburg 124 Prozent, Steiermark 118 Prozent und Tirol 117 Prozent. In Vorarlberg bestehen nur einige Versicherungen, obwohl auch dort Hagelschäden auftreten.

Daraus geht erstens das überaus hohe Risiko hervor, das die Hagelgefahr mit sich bringt, und zweitens die zwingende Notwendigkeit der Ausweitung der Hagelversicherung auf breiter Basis im Interesse eines allgemeinen Ausgleiches, um in allen Bundesländern die Ver-

gütung des Schadens zu sichern. Hiezu ist es aber notwendig, daß eine Verbreiterung auch in Richtung der weniger gefährdeten, also besseren Gebiete erfolgt. Gerade hier gibt nun die durch den öffentlichen Beitrag verbilligte Prämie den Anreiz zur Versicherung, führt zur Ausweitung der Hagelversicherung und zu der so notwendigen Risikenverbesserung. Dies ist nun gerade im Interesse der Länder gelegen, vor allem aber für Kärnten, Tirol, Vorarlberg und Steiermark wichtig, weil ihnen auch dadurch die Förderung zugute kommt.

Durch die Gewährung des Förderungsbeitrages wollen sich der Bund und die Länder von der Sorge frei machen, künftig Notstandsaktionen durchführen zu müssen, und der österreichische Landwirt wird in Zukunft erkennen, daß ihm nur die Hagelversicherung wirksam helfen kann.

Das Bundesgesetz setzt bekanntlich für die Gewährung des Beitrages voraus, daß sich auch die Länder mit Beiträgen zur Verbilligung der Prämie beteiligen. Die vorgesehene Förderungsmaßnahme tritt daher praktisch erst in Kraft, wenn die einzelnen Länder den entsprechenden Betrag zur Verfügung stellen. Es ist daher im gemeinsamen Interesse gelegen, und es wird an alle Bundesländer der Appell gerichtet, daß sie sich umgehend mit der Frage ihres Beitrages beschäftigen, damit ehestens eine einheitliche Regelung in der praktischen Durchführung erzielt werden kann.

Die Hagelversicherungsanstalt ist bisher in verantwortungsvoller Weise und bei äußerst sparsamer Gebarung ihren Verpflichtungen selbst nach schwersten Schadensjahren nachgekommen. So hat sie zum Beispiel allein im Jahre 1953 23 Millionen Schilling an Schadensvergütungen ausbezahlt. Sie hat sich durch gerechte und objektive Erhebung der Schäden, die ihre von den Landwirtschaftskammern angelobten Schätzer durchführen, das Vertrauen der Bauernschaft erworben und die Tatsache unter Beweis gestellt, daß nur der Versicherungsschutz in der Lage ist, den Schaden zu ersetzen und damit einen wichtigen Beitrag zur Sicherung und Fortführung der bäuerlichen Wirtschaften zu leisten.

Das Ministerium hat nun in den Gesetzentwurf eine Bestimmung eingebaut, die besagt, daß ein Teil der Entschädigung im Sinne der Förderung zum Ankauf von landwirtschaftlichen Produktionsmitteln verwendet wird, um die schwer geschädigten Gebiete zu verstärkter Anwendung von besserem Saatgut, Dünger und Schädlingsbekämpfungsmitteln usw. anzuregen. Da es der Wunsch des Gesetzgebers ist, den Gedanken der Förderung besonders zu verankern, hoffen wir, daß diese Bestimmung ohne Schwierigkeiten zur Durchführung ge-

langen kann. Allerdings ist Vorsorge getroffen, daß der einzelne geschädigte Bauer, wenn er einen Gutschein zum Ankauf von Produktionsmitteln erhält, die Waren nach freiem Ermessen beim Händler, Kaufmann oder bei der Genossenschaft kaufen kann. Eine Beeinflussung in diesem Sinne ist weder vorgesehen noch praktisch möglich, da jeder Versicherte den Gutschein einlösen kann, wo es ihm beliebt.

Mit diesem Bundesgesetz wurde ein neuer Weg beschritten und eine Förderungsmaßnahme auf dem Gebiete des Versicherungsschutzes gesetzlich verankert. Gleichzeitig wird die finanzielle Unterstützung der Hagelgeschädigten durch eine Förderung der Hagelversicherten ersetzt. In Erkenntnis ihrer Selbstverantwortlichkeit ist nun allen Landwirten, Weinbauern und Gärtnern dadurch die Möglichkeit gegeben, auch aus eigener Kraft für den Schutz ihres Ernteertrages gegen künftige Hagelkatastrophen Vorsorge zu treffen.

Wir begrüßen dieses Gesetz. Es ist ein Anfang eines wirksamen Schutzes gegen den Hagel für alle Bauern in Österreich. Unsere Fraktion wird dem Gesetz daher zustimmen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Ing. Rabl. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Auch wir begrüßen dieses Gesetz als einen Anfang zur Förderung der Hagelversicherung. Gestatten Sie mir aber, noch einige andere Worte dazu zu sagen.

Ich hätte mir vorgestellt, daß man bei einem solchen Gesetz erstens einen Unterschied macht zwischen Bergbauerngebieten einerseits und Flachlandgebieten andererseits. Zweitens hat mein Vorredner, was die Gutscheine betrifft, die also ausgegeben werden, wenn ein Schaden von mehr als 2000 S auszuzahlen ist, erklärt, es sei jedem freigestellt, den Gutschein dort einzulösen, wo er will. Aber schon jetzt geht ein gewisser Druck von den verschiedenen Lagerhausgenossenschaften aus, nur bei ihnen die Gutscheine einzulösen, weil das besser honoriert wird. Ebenso wird jetzt zum Beispiel in Anbetracht der oberösterreichischen Bauernkammerwahl erklärt, jeder, der dem Bauernbund beitrifft, bekomme 30.000 S langfristigen Kredit zu 2 Prozent Verzinsung.

Es scheint, daß auch dieses an und für sich gute Gesetz aus demselben Grund geschaffen wurde wie das vorher behandelte Gesetz, das die Abschaffung der Zündholzsteuer, Salzsteuer usw. zum Inhalt hat und in Anbetracht der Bauernkammerwahl in Niederösterreich erlassen wurde. Ich kann den schweren Verdacht nicht von der Hand weisen, daß damit von der Versicherungsanstalt der Hagel-

versicherung, die eine bekannte ÖVP-Domäne ist, auch im Interesse der ÖVP gehandelt wird.

Es wäre daher zu begrüßen, wenn die Einteilung in Bergbauern und Nichtbergbauern geschaffen worden wäre und entsprechende Bestimmungen vorhanden wären, damit mit den Gutscheinen nicht Schindluder getrieben wird.

Das wollte ich zu dem Gesetz sagen. Ansonsten wird gegen das Gesetz von uns keine Einwendung erhoben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet, die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Wir kommen nun zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir kommen zum 8. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. März 1955: Bundesgesetz, womit Bestimmungen für Lehrer an öffentlichen Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen über die Bezugsvorschüsse im Sinne des Beamten-Überleitungsgesetzes erlassen werden.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Frisch. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter **Frisch:** Hoher Bundesrat! Mit dem Bundesgesetz vom 30. Juni 1954 wurden Bestimmungen über die Bezugsvorschüsse im Sinne des Beamten-Überleitungsgesetzes erlassen, die besagen, daß Personen, die am 27. April 1945 in einem öffentlichen Dienstverhältnis gestanden sind, die jedoch am 13. März 1938 in keinem oder nur in einem befristeten Dienstverhältnis zum Bund beziehungsweise zu den Österreichischen Bundesbahnen waren, für Zeiträume, während der sie nicht beim Bund tatsächlich Dienst geleistet haben, gegenüber dem Bund keinen Anspruch auf Bezugsvorschüsse haben.

Eine gleichartige Bestimmung soll nun auch hinsichtlich der Personen erlassen werden, die am 27. April 1945 als Lehrer an öffentlichen Volks-, Haupt-, Sonder- oder Berufsschulen oder an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen verwendet wurden, die jedoch am 13. März 1938 in keinem oder nur in einem befristeten Dienstverhältnis zum Bund oder zu einem Bundesland gestanden sind.

Da einerseits die Diensthoheit über die Pflichtschullehrer von den Ländern ausgeübt wird, aber andererseits der Bund de facto

seit 1945 und de jure zufolge des § 5 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes die Kosten der Besoldung der Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen trägt, erscheint es notwendig, durch ein Bundesgesetz zu bestimmen, daß ein Anspruch auf Bezugsvorschüsse für Zeiträume ohne Dienstleistung sowohl dem Bunde als auch den Ländern gegenüber nicht besteht. Das ist der Inhalt des § 1; ein zweiter Paragraph enthält die Vollzugsklausel.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich mit dem vorliegenden Gesetz beschäftigt und hat beschlossen, mich zu beauftragen, Ihnen, meine sehr verehrten Damen und Herren, den Antrag vorzulegen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich eröffne die Debatte über den Bericht. Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Ing. Rabl. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dipl.-Ing. **Rabl:** Hohes Haus! Nach dem Bericht des Finanz- und Budgetausschusses heißt es: Der Nationalrat hat am 30. Juni 1954 ein Bundesgesetz beschlossen, in dem bestimmt wird, daß Personen, die am 27. April 1945 in einem öffentlichen Dienstverhältnis gestanden sind, die jedoch am 13. März 1938 in keinem oder nur in einem befristeten Dienstverhältnis zum Bund beziehungsweise zu den Österreichischen Bundesbahnen standen, keinen Anspruch auf Bezugsvorschüsse haben.

Der § 3 Abs. 2 des Beamten-Überleitungsgesetzes besagt aber: „Bis dahin“ — nämlich bis zur Erlassung einer Überleitungsverordnung — „erhalten die öffentlich-rechtlichen Bediensteten und Empfänger von Ruhe- und Versorgungsgenüssen Vorschüsse auf ihre Bezüge in der auf Vorschlag des Staatsamtes für Finanzen ... allmonatlich festgesetzten Höhe.“ Das war die erste Regelung überhaupt im Jahre 1945.

Bei dieser Sachlage hat nun eine Rolle gespielt, ob der, der zwar am 27. April 1945, nicht aber schon am 13. März 1938 im Dienst war, Bezugsvorschüsse erhalten soll, beziehungsweise Anspruch darauf hat. Der Verwaltungsgerichtshof hat diesen Anspruch wiederholt und zuletzt am 15. Jänner 1954 bejaht, unbeschadet der gegenständlichen Bestimmungen nach dem Verbotsgesetz. Er hat außerdem erklärt, daß diejenigen Bediensteten, die am 27. April 1945 im Dienste waren, jedoch am 13. März 1938 in keinem öffentlichen Dienstverhältnis gestanden sind, unter der Voraussetzung die Bezugsvorschüsse bekommen, daß sie zum Dienst bereit sind. Nun wollten die Leute ja damals arbeiten und haben dies auch angeboten, sie wurden aber zurückgewiesen, das heißt, man hat sie einfach in

Ungewißheit gelassen und nicht bezahlt, außer die, die sich durchgeboxt haben und die bezahlt wurden.

Der Gerichtshof hat aber auch auf den § 8 des Beamten-Überleitungsgesetzes verwiesen, worin ausgesprochen ist, daß der Betreffende, der — im Jahre 1945 — nicht in den neuen Personalstand übernommen wird, aus dem Dienstverhältnis auszuschneiden ist. Ergo: Wenn er aus einem Dienstverhältnis auszuschneiden ist, wie der Gesetzgeber sagt, muß also ein Dienstverhältnis bestanden haben.

Im Beamten-Überleitungsgesetz heißt es weiter: „Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausbezahlte Bezugsvorschüsse werden nicht zurückgefordert.“ Mit anderen Worten, es wird ein Unterschied gemacht zwischen dem, der sich durchgesetzt und einen Bezugsvorschuß erhalten hat, und dem, der infolge irgendwelcher anderer Gründe nichts erhalten hat. Alle, die durch die Verzögerungstaktik der Behörde leer ausgegangen sind, erhalten demnach nichts, aber diejenigen, die sich das erkämpft haben, dürfen diese Vorschüsse behalten.

Nun hat man sich, nachdem der Verwaltungsgerichtshof wiederholt positiv entschieden hat und die Forderungen gegen die öffentliche Hand immer stärker und höher geworden sind, zu irgendeiner Operation entschlossen, nämlich zu einem Gesetz über die Bezugsvorschüsse nach dem Beamten-Überleitungsgesetz. Weil man aber in diesem Gesetz auf die Lehrer in der Land- und Forstwirtschaft damals vergessen hat, liegt heute dieses Gesetz vor uns.

Sie werden verstehen, daß ich eine Menge Kollegen habe, die in der Land- und Forstwirtschaft usw. Lehrer waren und die heute bereits in anderen Stellen untergekommen sind, aber damals nicht für die Übernahme würdig befunden wurden; man hat ihnen einfach die Bezugsvorschüsse gestohlen. Man schafft nun ein rückwirkendes Gesetz, obwohl der bekannte § 5 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches so etwas ablehnt, und glaubt auf diese Art diese Frage zu erledigen.

Dieses Gesetz wird uns an genau demselben Tag vorgelegt, an dem auch ein Amnestiegesetz behandelt wird. Es wird also eine Verschärfung im Geist von 1945 wieder hervorgezaubert, was bei Gott nicht zur Feier des zehnjährigen Bestandes der Republik Österreich paßt.

Es ist selbstverständlich, daß wir gegen dieses Gesetz protestieren und es ablehnen.

Vorsitzender: Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir kommen also zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum **9. Punkt** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. März 1955: Bundesgesetz, womit das Notarversicherungsgesetz 1938, BGBl. Nr. 2, abgeändert und ergänzt wird (**3. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938**).

Berichterstatterin ist Frau Bundesrat Muhr. Ich erteile ihr das Wort.

Berichterstatterin **Rudolfine Muhr:** Hoher Bundesrat! Bei dem uns zur Beratung vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates handelt es sich um die 3. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938.

Mit dieser Novelle sollen jene Veränderungen im Leistungs- und Beitragsrecht, die bereits durch das Rentenbemessungsgesetz in den übrigen Zweigen der Sozialversicherung geschaffen wurden, auch in der Notarversicherung eingeführt werden. Durch die Novellierung des Notarversicherungsgesetzes treten Leistungsverbesserungen ein. Der daraus entstehende Mehraufwand ist durch Gebarungüberschüsse der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats gedeckt.

Und nun die wichtigsten Veränderungen und Ergänzungen des Gesetzes:

Die neue Fassung des § 11 Abs. 1 lit. a des Notarversicherungsgesetzes bestimmt, daß die Invalidenrente aus dem Grundbetrag von 240 S monatlich besteht. Dazu kommt auf Grund der Bestimmungen der lit. b der Steigerungsbetrag für jeden anrechenbaren Beitragsmonat von 1,25 S monatlich; es werden jedoch höchstens 480 Beitragsmonate angerechnet. Der neue Wortlaut der lit. c bringt durch die vorgesehene Erhöhung des Satzes der Zusatzrente von einem Viertel auf einen Halben vom Tausend des durchschnittlichen Betrages des 400 S übersteigenden Teiles der Monatseinkommen, von denen der veränderliche Beitrag zu bemessen war, eine Verdoppelung.

Der eingefügte § 21 a sieht eine Sonderzahlung vor, die jährlich am 15. Dezember in der Höhe der Dezemberrente, mindestens jedoch in der Höhe von 100 S zur Auszahlung gelangt.

Im § 18 Abs. 2 ist eine Erhöhung des Begräbniskostenbeitrages vom bisher Sechsfachen auf das Siebeneinhalbfache des Grundbetrages der Invalidenrente vorgesehen.

Im § 15 Abs. 4 wird die Witwenabfertigung statt mit dem einfachen mit dem dreifachen Jahresbetrag der Witwenrente festgelegt.

§ 24 c behandelt die Anrechnung und Erwerbung von Versicherungszeiten in der

Zeit vor dem 1. Mai 1945. Hier ist festgesetzt, unter welchen Voraussetzungen und für welchen Personenkreis Anrechnungen und Erwerbung von Versicherungszeiten vorgenommen werden können.

Im § 24 a ist eine höhere Dotierung des Unterstützungsfonds vorgesehen.

Im § 49 a werden noch die Hinterbliebenenrenten, vorausgesetzt, daß sie vor dem 1. Juli 1952 angefallen sind, erhöht.

Der Nationalrat hat über Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung noch eine Änderung der Regierungsvorlage beschlossen, und zwar werden im § 11 Abs. 1 nach lit. c in der siebenten Zeile vor den Worten „nicht übersteigen“ die Worte „vor Eintritt des Versicherungsfalles“ eingefügt, sodaß der Gesetzestext nunmehr lautet:

„Die Invaliditätsrente einschließlich eines Zwölftels der Sonderzahlung (§ 21 a) darf ohne Zuschüsse gemäß § 10 Abs. 2 und 3 80 v. H. und mit solchen Zuschüssen 100 v. H. des Durchschnittes der Monatseinkommen im Sinne des § 36 Abs. 2 aus den letzten 36 Beitragsmonaten vor Eintritt des Versicherungsfalles nicht übersteigen;“.

Art. II regelt das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen und besagt außerdem, daß das 2. Notarversicherungs-Anpassungsgesetz, BGBl. Nr. 174/1949, außer Kraft tritt.

Art. III betraut mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Im Namen des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, welcher sich gestern mit diesem Gesetzesbeschluß beschäftigt hat, beantrage ich, der Hohe Bundesrat möge gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten also zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zum 10. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. März 1955: Bundesgesetz über die Abänderung des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5/1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetznovelle).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Lugmayer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Lugmayer: Hoher Bundesrat! Zunächst kann man feststellen, daß diese Novelle zum Apothekengesetz einen ganz kleinen Personenkreis betrifft; nach

meinem Wissen etwa fünf bis sieben Personen. Es handelt sich um Personen volksdeutscher Zugehörigkeit oder Herkunft mit österreichischer Staatsbürgerschaft.

Das Apothekengesetz vom Jahre 1906 schreibt in § 3 als Voraussetzung zur persönlichen Eignung für den selbständigen Betrieb einer öffentlichen Apotheke unter anderem eine gewisse fachliche Tätigkeit mit einer Mindestdauer von fünf Jahren in einer inländischen Apotheke, einer öffentlichen oder einer Anstaltsapotheke, vor. Bei neu zu errichtenden Apotheken erhöht sich diese Mindestdauer fachlicher Tätigkeit auf 15 Jahre. Es wäre daher dem angeführten Personenkreis volksdeutscher Herkunft wahrscheinlich nicht möglich, diese fachliche Tätigkeit in einer inländischen Apotheke nachzuweisen, um eine öffentliche Apotheke in Betrieb nehmen zu können. Das ermöglicht nun diese Novelle.

Durch die Einfügung eines neuen § 3 a in das Apothekengesetz wird eine gewisse Gleichsetzung der Apotheker volksdeutscher Herkunft mit altösterreichischen Apothekern gewährt, und zwar unter folgenden Bedingungen: Zunächst müssen sie über ein nostrifiziertes Magisterdiplom verfügen. Dann müssen diese Personen vor dem 31. Dezember 1951 in Österreich eingereist sein. Nur bei zwei Gruppen kann diese Einreise auch später erfolgt sein: erstens bei Kriegsgefangenen, also bei Personen, die aus der Kriegsgefangenschaft zurückkommen, wobei der Gesetzgeber in dem Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung ausdrücklich feststellt, daß auch jene, die aus Internierungslagern zurückkehren, Kriegsgefangenen im Sinne dieses Gesetzes gleichzuhalten sind, also auch auf sie die Begünstigung zutrifft, und zweitens bei Personen, die später als Ende 1951 zum Zwecke der Familienzusammenführung in Österreich eingewandert sind, wenn also ein Teil der Familie früher in Österreich war und der übrige Teil erst später gekommen ist.

Wie gesagt, handelt es sich bei dieser Gesetzesvorlage um einen ganz kleinen Kreis von Personen. Es besteht keine Gefahr, daß bodenständige Apotheker durch dieses Gesetz benachteiligt würden.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Es ist niemand zum Wort gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zu den Punkten 11 und 12 der Tagesordnung,

über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies:

1. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 31. März 1955: Bundesgesetz über die Regelung der Arbeit in Betrieben, in denen Backwaren erzeugt werden (**Bäckereiarbeitergesetz**), und

2. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 31. März 1955: Bundesgesetz, womit das **Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen abgeändert wird.**

Berichterstatter zu beiden Gesetzen ist der Herr Bundesrat Flöttl. Ich bitte ihn, unter einem über beide Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates zu referieren.

Berichterstatter **Flöttl**: Hoher Bundesrat! Als 1945 die Zweite Republik geschaffen wurde, ging man daran, neben der Bewältigung vieler anderer Probleme auch auf sozialpolitischem Gebiet Ordnung zu schaffen. Es wurde auf dem sozialpolitischen Sektor sehr viel geleistet, vor allem auch den neuen Verhältnissen Rechnung getragen.

Ausgenommen von diesen fortschrittlichen sozialpolitischen Gesetzen waren jedoch die Bäckereiarbeiter; sie mußten neun Jahre auf die Verbesserung ihres Schutzgesetzes warten.

Das Schutzgesetz, das seinerzeit unter Ferdinand Hanusch 1919 geschaffen wurde, war ausgezeichnet und lange Jahre hindurch eine gute Grundlage für die in der Backwarenbranche beschäftigten Arbeitnehmer, aber auch für die Unternehmer. Jedoch durch zwei Novellen in den Jahren 1933 und 1934 wurde dieses Gesetz einigermassen verschlechtert, wiewohl es immer noch annehmbar blieb. Doch dann in der faschistischen Zeit wurde überhaupt keine Rücksicht auf den einzelnen Arbeiter genommen, sodaß die Gewerkschaft der Lebens- und Genußmittelarbeiter sich schon im Jahre 1946 vor die Aufgabe gestellt sah, ein neues, den Verhältnissen entsprechendes Gesetz zu schaffen. Es sind langwierige Verhandlungen zwischen der Gewerkschaft und den Unternehmern vorausgegangen, bis endlich eine allseits befriedigende Einigung erzielt wurde.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes sei folgendes gesagt:

§ 1 stellt den Geltungsbereich fest, einerseits nach Betrieben, andererseits nach Dienstnehmern.

Die §§ 2 bis 4 regeln die Arbeitszeit und die Ruhepausen. Die Arbeitszeit wird im Gesetz maximal mit 8 Stunden innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraumes von 24 Stunden festgelegt. Es kann aber durch Kollektivverträge vereinbart werden, daß die

Wochenarbeitszeit auf die einzelnen Tage der Woche abweichend von dieser Norm aufgeteilt wird.

Die §§ 5 bis 9 regeln die Nachruhe, die §§ 11 und 12 die Sonn- und Feiertagsruhe.

Abweichend von den Vorschriften des bisher geltenden Bäckereiarbeitergesetzes ist im neuen Gesetz festgelegt, daß nicht nur an Sonntagen, sondern grundsätzlich auch an allen gesetzlichen Feiertagen die Backarbeit verboten, hingegen bei Herstellung leicht verderblicher Zuckerbackwaren an Sonn- und Feiertagen bis zu drei Stunden gestattet ist; die Arbeit muß jedoch spätestens um 12 Uhr mittags beendet sein.

§ 10 regelt den Verkauf und die Zustellung von Backwaren. Der Verkauf und die Zustellung von Backwaren vor halb sechs Uhr ist verboten; jedoch nicht von Roggenbrot, das bereits vor dem Zustellungstag hergestellt worden ist.

§ 13 behandelt allgemeine Ausnahmen. Der Landeshauptmann kann nach Anhörung der beiden Interessenvertretungen der Dienstnehmer und Dienstgeber unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von den Vorschriften über das Verbot der Nacharbeit und über das Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit bewilligen.

§ 14 behandelt die Vorschriften für Betriebsinhaber: „Die Vorschriften der §§ 5, 6 Abs. 1 und 2, der §§ 7, 10, 11 Abs. 1 und 2 und des § 13 Abs. 1 gelten auch für Inhaber von Backwaren-Erzeugungsbetrieben und deren Familienangehörige.“ Damit soll eine unlautere Konkurrenz unter den Backwaren-Erzeugungsbetrieben hintangehalten werden.

Die §§ 15 und 16 regeln das Halten von Lehrlingen. Das Gesetz sieht unter anderem im § 16 Abs. 2 vor, daß in fabrikmäßig geführten Bäckereibetrieben nur dann Lehrlinge gehalten werden dürfen, wenn der Betrieb über eine geeignete Lehrwerkstätte verfügt.

§ 17 behandelt die Überwachung der Vorschriften. Diese Aufgabe obliegt der Arbeitsinspektion.

Die Strafbestimmungen regelt § 18, die Übergangsbestimmungen § 19 und die Aufhebung von Vorschriften § 20. Wirksamkeitsbeginn und Vollziehung ist im § 21 festgelegt.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetz befaßt, es beraten und ist einstimmig zu der Auffassung gelangt, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen den Beschluß des Nationalrates betreffend dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich bitte den Herrn Berichterstatter, sofort über Punkt 12 zu referieren.

Berichterstatter **Flöttl:** Im Zusammenhang mit der Neuregelung des Bäckereiarbeiterschutzes ergibt sich die Notwendigkeit, eine Regelung bezüglich der Nacharbeit der Jugendlichen in Bäckereibetrieben zu treffen.

Im § 17 des Jugendbeschäftigungsgesetzes wird im Abs. 1 allgemein bestimmt, daß Jugendliche zwischen zehn Uhr abends und sechs Uhr morgens nicht beschäftigt werden dürfen. Im Abs. 6 des § 17 jedoch ist festgelegt, daß für die Nacharbeit der Jugendlichen in Bäckereibetrieben die Bestimmungen des Bäckereiarbeitergesetzes, StGBI. Nr. 217/1919, zu gelten haben, wonach Jugendliche bereits ab vier Uhr früh mit Arbeiten beschäftigt werden dürfen, die der Berufsausbildung dienen.

Im Hinblick darauf, daß das neue Bäckereiarbeitergesetz für die Nacharbeit von Jugendlichen keine besonderen Bestimmungen enthält, soll die Regelung nunmehr in das Jugendbeschäftigungsgesetz selbst aufgenommen werden.

Im § 17 hat daher Abs. 6 nunmehr zu lauten:

„(6) In Backwaren-Erzeugungsbetrieben (§ 1 des Bäckereiarbeitergesetzes, BGBl. Nr. ...) dürfen Jugendliche ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, ab vier Uhr beschäftigt werden.“

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat diese Vorlage ebenfalls beraten und ist einstimmig zur Auffassung gelangt, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zur Debatte ist niemand gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 13. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 31. März 1955: Bundesgesetz, womit die **Vorschriften über das Arbeitsbuch aufgehoben** werden.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Skritek. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter **Skritek:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die Vorschriften über

das Arbeitsbuch gehören zu den ehemals reichsdeutschen Rechtsvorschriften, die durch das Rechts-Überleitungsgesetz vorläufig als österreichisches Recht weiter in Geltung sind. Im Zuge der Bestrebung, diese ehemaligen reichsdeutschen Rechtsvorschriften zu beseitigen, werden durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Vorschriften über das Arbeitsbuch aufgehoben, da eine Prüfung dieser Gesetzesbestimmung ergeben hat, daß die Arbeitsämter die Arbeitsbücher zur Durchführung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen und auch sonst keine Notwendigkeit besteht, neue Bestimmungen für ein Arbeitsbuch zu schaffen.

§ 1 des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates bestimmt, daß das Gesetz über das Arbeitsbuch sowie alle hiezu ergangenen Durchführungsvorschriften einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Vorschriften für die Arbeitsämter außer Kraft treten.

§ 2 ordnet an, daß die noch bei Dienstgebern in Verwahrung befindlichen Arbeitsbücher den Dienstnehmern auszufolgen beziehungsweise, soweit das bis 31. Dezember 1955 nicht geschehen kann, dem zuständigen Arbeitsamt zu übermitteln sind.

§ 3 legt fest, daß die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung auch weiterhin verpflichtet bleiben, von den bei ihnen einlaufenden Anzeigen über die An- und Abmeldung der Dienstnehmer zur Sozialversicherung dem zuständigen Arbeitsamt Durchschriften zu übermitteln.

§ 4 regelt den Vollzug.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates in seiner gestrigen Sitzung beraten und mich ermächtigt, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Es ist niemand zum Worte gemeldet. Wir schreiten also zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 14. Punkt der Tagesordnung: Beschluß des Nationalrates vom 31. März 1955: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über wasserwirtschaftliche Fragen der Mur-Grenzstrecke und der Mur-Grenzwässer (**Mur-Abkommen**).

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Ing. Babitsch. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dipl.-Ing. **Babitsch**: Meine verehrten Damen und Herren! Namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten habe ich Ihnen heute über das neue Mur-Abkommen mit der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien zu berichten, dem der Nationalrat in seiner letzten Sitzung die Genehmigung erteilt hat.

Bereits im Jahre 1923 wurde ein diesbezügliches Sonderabkommen in Marburg zwischen Österreich und dem damaligen Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen getroffen und später dem Handelsvertrag vom Jahre 1925 als Anlage IV zum Grenzverkehrsübereinkommen angeschlossen. Dies war notwendig geworden, weil nach dem ersten Weltkrieg die Mur in einer Länge von rund 33 km, ungefähr von Straß bis Radkersburg reichend, zum Grenzfluß, also zur Staatsgrenze wurde.

Dieses seinerzeitige Sonderabkommen ist nun, bedingt durch die Kriegs- und Nachkriegszeit, nicht mehr anwendbar. Es fanden daher im Vorjahr zwischen den beiden Staaten neuerliche Verhandlungen statt, die schließlich ihren Niederschlag in dem in Beratung stehenden Abkommen und dem Statut der Ständigen österreichisch-jugoslawischen Kommission gefunden haben.

Dieses neue Mur-Abkommen bezieht sich außer auf die bereits erwähnte Mur-Grenzstrecke auch auf den Kutschenitzabach und die Lendva, zwei weitere Grenzgewässer mit einem Gesamtlauf von zirka 25 km.

Das Abkommen beinhaltet im wesentlichen die gegenseitige Verpflichtung der beiden Staaten, die Flußstrecken entsprechend zu betreuen, Verunreinigungen zu vermeiden, sich über drohende Wassergefahren zu verständigen, den Zustand der Grenzgewässer ordentlich zu erhalten und nach Erfordernis zu verbessern. Hieran ist vor allem Österreich interessiert, weil die Mur bloß auf jugoslawischer Seite regulierungsbedürftig ist und der Ablauf besonders des Kutschenitzabaches durch Räumung auf jugoslawischer Seite zu verbessern sein wird.

Ferner enthält das Abkommen eine Reihe von meritorischen Bestimmungen über die Einführung von Grenzkarten zur Erleichterung des gegenseitigen Grenzverkehrs sowie über die abgabenfreie Zufuhr beziehungsweise Einfuhr von Baumaterialien, Geräten und sonstigen Betriebsmitteln über die Grenzen beider Staaten, natürlich nur zur Verwendung im Rahmen des Abkommens. Die Zollkontrolle bleibt aber in allen Fällen gegeben.

Im Abkommen scheinen keinerlei Bestimmungen auf, welche die wasserrechtliche Handlungsfreiheit der österreichischen Stellen einschränken. In dieser Hinsicht sei besonders

auf die Fassung des Art. 1 Abs. 2 des Abkommens sowie auf Art. 2 des Statuts verwiesen. Praktisch dürften im Murgebiet auch keine Maßnahmen von solcher Größenordnung zur Planung kommen, daß eine Beeinflussung der ganzen Grenzstrecke oder des jugoslawischen Murufers in Frage kommt.

Nach Art. 11 werden die Ratifikationsurkunden in Belgrad ausgetauscht, womit das Abkommen, das zunächst auf die Dauer von fünf Jahren unkündbar ist, in Kraft tritt.

Im Auftrag des Bundesratsausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten bitte ich das Hohe Haus, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir kommen nun zum **15. Punkt** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 31. März 1955: Bundesgesetz, betreffend **Abänderung** des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1954, BGBl. Nr. 195, über den **Antritt der Gewerbe der Buchsachverständigen, der Bücherrevisoren und der Finanz- und Wirtschaftsberater.**

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Eckert. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter **Eckert**: Hoher Bundesrat! Zum zitierten Gesetzesbeschluß ist folgendes zu sagen: Derzeit gelten für den Antritt der Gewerbe der Buchsachverständigen, der Bücherrevisoren und der Finanz- und Wirtschaftsberater die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1954, BGBl. Nr. 195. Die Geltungsdauer dieses Gesetzes ist jedoch mit 30. April 1955 befristet. Es ergab sich daher die Notwendigkeit, die Wirksamkeit des eben genannten Bundesgesetzes bis zu einem Zeitpunkt zu verlängern, in welchem voraussichtlich die Wirtschaftstreuhandberufsordnung sowie die dazugehörige Wirtschaftstreuhand-Kammergesetznovelle und eine Gewerbeordnungsnovelle verabschiedet und publiziert sein werden. Daher sahen sich die Abg. Dr. Maleta, Horn und Genossen veranlaßt, einen diesbezüglichen Verlängerungsantrag zu stellen, den der Nationalrat auch beschlossen hat.

Art. I lautet:

„Im § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1954, BGBl. Nr. 195, über den Antritt der Gewerbe der Buchsachverständigen, der Bücherrevisoren und der Finanz- und Wirt-

schaftsberater sind die Worte ‚30. April 1955‘ durch die Worte ‚31. August 1955‘ zu ersetzen.“

Art. II lautet:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Mai 1955 in Kraft.

(2) Mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.“

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit dem referierten Gesetzesbeschluß eingehend befaßt und mich beauftragt, den Hohen Bundesrat zu ersuchen, gegen den referierten Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Es ist zu diesem Gegenstand niemand zum Wort gemeldet. Wir kommen daher sofort zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden. Sie wird voraussichtlich Mitte Mai stattfinden. Ich möchte

aber die Mitglieder des Hohen Hauses jetzt schon auf die am 27. April stattfindende gemeinsame Sitzung der Abgeordneten zum Nationalrat und der Mitglieder des Bundesrates anläßlich des zehnten Jahrestages der Wiederkehr des Tages der Proklamation der Unabhängigkeit Österreichs aufmerksam machen.

Ich wünsche allen Mitgliedern des Bundesrates sowie den Beamten und Stenographen des Hauses recht angenehme Osterfeiertage.

Darüber hinaus glaube ich, meine Damen und Herren, feststellen zu dürfen, daß unsere Wünsche und unsere Gedanken die österreichische Delegation begleiten, die sich am Ostermontag nach Moskau begeben wird, um über Einladung der Sowjetregierung über den Staatsvertrag zu verhandeln. Wir haben alle die größte Hoffnung und den größten Wunsch, daß diese Verhandlungen diesmal zu einem Erfolg führen und daß unsere Delegation zurückkehrt mit einem abgeschlossenen oder zumindest dem Abschluß nahegebrachten und für den Abschluß reifen Staatsvertragsentwurf. Mit diesen Wünschen schließe ich die Sitzung. (*Allgemeiner lebhafter Beifall.*)

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 11 Uhr 45 Minuten